



Bundesministerium
der Verteidigung

Jahresbericht KfE 2024

BMVg RO II 5 – Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle



BUNDESWEHR

*Sechster Bericht
der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle
zur Unterrichtung der Leitung
des Bundesministeriums der Verteidigung,
des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit
– Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024 –*





Inhalt

- Einführung6
- I. Extremusbearbeitung durch den Militärischen Abschirmdienst8
 - 1. Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung (Kategorie „Gelb“)9
 - 2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle10
 - 2.1. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Phänomenbereichen10
 - 2.2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach weiteren Kriterien14
 - 3. Ergebnis und Zahlen der Verdachtsfallbearbeitung22
 - 3.1. Kategorie „Rot“22
 - 3.2. Kategorie „Orange“24
 - 3.3. Kategorie „Grün“27
- II. Maßnahmen im Kampf gegen den Extremismus29
 - 1. Extremismus wirksam bekämpfen.....30
 - 1.1. Personalmaßnahmen.....30
 - 1.2. Disziplinarmaßnahmen34
 - 1.3. Sicherheitsüberprüfung38
 - 1.4. Reservistinnen und Reservisten38
 - 2. Extremismus wirksam vorbeugen.....40
- Ausblick46

Einführung

Der Sechste Bericht der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle (KfE) im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zeigt das Lagebild zu Extremismusverdachtsfällen innerhalb des Geschäftsbereichs des BMVg (GB BMVg) für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 zur Unterrichtung der Leitung des BMVg, des parlamentarischen Raumes und der Öffentlichkeit.

Die Extremismusverdachtsfälle im GB BMVg werden durch den Militärischen Abschirmdienst (MAD) bearbeitet. Im Rahmen der Bearbeitung werden dabei nachrichtendienstliche Abwehroperationen (Verdachtsfallbearbeitungen) nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) betrieben. Die Übersichten der Verdachtsfallbearbeitungen werden ganzheitlich nach denselben Kriterien und Parametern wie in den Vorjahren aufgeschlüsselt. Im Vordergrund steht hierbei, eine Vergleichbarkeit der Zahlen sowie das Feststellen von Schwerpunkten und Häufungen in Bezug auf extremistische Verdachtsfälle zu ermöglichen.

Die Fallzahlen der Extremismusabwehr des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) sind innerhalb des Berichtsjahres 2024 erneut angestiegen. Den zahlenmäßig größten Anteil in der Verdachtsfallbearbeitung der Extre-

mismusabwehr des BAMAD stellt weiterhin der Phänomenbereich (PhB) **Rechtsextremismus** dar. Als wesentliche Gründe für den Anstieg werden wachsende gesellschaftliche Spannungen in der Bevölkerung, die Zunahme von weltpolitischen Ereignissen und eine damit verbundene Offenlegung extremistischer Tendenzen auch von Angehörigen des GB BMVg angenommen.

Auch interne Faktoren, wie ein sensibles Meldeverhalten aus der „Truppe“ und eine erfolgreiche Verdachtsfallbearbeitung des BAMAD führten zu einem Anstieg der Verdachtsfallbearbeitungen. Rechtsextreme Gruppen und rechtspopulistische Parteien haben in den vergangenen Jahren in Deutschland an Einfluss gewonnen. Eine Vielzahl der radikalen Rechten befeuern antidemokratische und rassistische Ressentiments, missachten oder verdrehen Fakten und verbreiten Verschwörungsmethoden. Insbesondere werden durch ext-

reme Gruppierungen Krisensituationen wie die Corona-Pandemie, der Israel-Palästina-Konflikt, der Russland-Ukraine-Krieg, die Migrationsentwicklung oder die Herausforderungen hinsichtlich der Abwehr des Klimawandels für eigene Zwecke instrumentalisiert. Angesichts des weltpolitischen Geschehens und gesellschaftlicher Tendenzen zu einer Orientierung weg von der gesellschaftlichen Mitte, muss die Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) weiterhin wesentlicher Bestandteil des Wertekompasses aller Angehörigen des GB BMVg sein.

Wir stellen uns auch in Zukunft jeglicher Art von Extremismus entgegen und treten für das Konzept der Inneren Führung als Leitlinie der Führungs- und Verhaltenskultur in der Bundeswehr sowie dem Grundgesetz als wertgebundene Verfassung unseres Landes ein.

Dieser Bericht zeigt, dass die Gefahren für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung auf-

grund extremistischer Bestrebungen fortbestehen. Mit der Novellierung des Soldatengesetzes (SG) in 2023 wurde mit dem § 46 Abs. 2 a SG ein neuer Entlassungstatbestand geschaffen. Damit steht ein weiteres Instrument und wirksames Mittel gegen verfassungsfeindliche Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr zur Verfügung. Denn nach wie vor kann den Streitkräften die Duldung von nachweislich extremistischen Bestrebungen von Soldatinnen und Soldaten nicht zugemutet werden. Die schnellstmögliche Entfernung von erkannten Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeinden aus dem Dienst ist die oberste Priorität des GB BMVg.

Ungeachtet des neu geschaffenen Entlassungstatbestandes wird die Bekämpfung von Extremismus durch verschiedene präventive Maßnahmen des GB BMVg komplementiert, um u.a. bereits im Einstellungsprozess von extremistischen Denk- und Verhaltensweisen vorzubeugen.



I. Extremismusbearbeitung durch den Militärischen Abschirmdienst¹

Der gesetzliche Auftrag des MAD besteht unter anderem darin, jeden einzelnen tatsächlichen Anhaltspunkt für extremistische Bestrebungen, welche von Personen ausgehen, die dem GB BMVg angehören oder in ihm tätig sind, aufzugreifen, zu prüfen und zu bewerten.

Hierunter fallen auch Anhaltspunkte für eine mangelnde Verfassungstreue (z. B. Aufrufe zur Gewalt gegen Verfassungsorgane oder agitatorische Verächtlichmachung dieser, Angriffe auf demokratische Entscheidungsprozesse), sofern diese nicht vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt sind.

Anhand der im Jahr 2019 im BAMAD eingeführten „Farbenlehre“ wird zur Kategorisierung von Verdachtsfallbearbeitungen und deren Bewertung im Zusammenhang mit extremistischen Verhaltensweisen eine bundeswehreinheitliche und transpa-

rente Einordnung der Fallgruppen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung vorgenommen.

Auf der Grundlage dieser nachrichtendienstlichen Einstufung nimmt das BAMAD eine Abgrenzung zwischen einem erkannten Extremisten und einer Person mit Verdacht auf fehlende Verfassungstreue vor. Eine etwaige disziplinare Ahndung oder Maßnahmen zur Entfernung solcher Personen aus dem GB BMVg erfolgt an anderer Stelle im Wirkverbund.

1. Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung (Kategorie „Gelb“)²

Die Kategorie „Gelb“ steht für die Aufnahme einer Abwehroperation zu einer Person, zu der tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht extremistischer Bestrebungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 MADG in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) rechtfertigen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren insgesamt 1.159 Verdachtsfälle im BAMAD in Bearbeitung (Verdachtsfälle in Bearbeitung im Jahr 2023: 1.049).

Im Berichtszeitraum wurden 305 Verdachtsfälle neu aufgenommen (Neuaufnahmen im Jahr 2023: 307).

Die extremistischen Verdachtsfälle in Bearbeitung weisen für das ausgewiesene Jahr eine neuerliche Steigerung auf. Eindeutige Ursachen für die angestiegene Verdachtsfallbearbeitung sind nicht ersichtlich, sodass Erklärungsansätze hypothetischer Natur sind und aufgrund von Erfahrungswerten erfolgen. Relevant in diesem Kontext sind zunächst gesamtgesellschaftliche Veränderungsprozesse, die einerseits Rückkopplungseffekte auf den GB BMVg auslösen können. Dazu zählen beispielsweise veränderte (extreme) Einstellungsmuster, insbesondere im Bereich Rechtsextremismus. So konnte die Leipziger-Autoritarismus-Studie 2024³ einen bundesweiten Anstieg von 4,5 Prozent an Personen mit einem festen rechtsextremen Weltbild feststellen (2022: 2,7 Prozent). Inwiefern daraus zugleich Veränderungen in den hiesigen Fallzahlen resultieren, kann jedoch nicht valide bewertet werden.

Auch zeigen wissenschaftliche Forschungen aus den letzten Jahren, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt unter einer starken Belastungsprobe steht. Vor allem rechtspopulistische und rechts-extremistische Gruppen und Milieus mit ihren antisemitischen, migrations- und islamfeindlichen Positionen stellen demokratische Werte offen in Frage, wodurch Polarisierungseffekte ausgelöst werden. Eine derartige Polarisierung durch antidemokratische Milieus und Gruppen können schlussendlich gesamtgesellschaftliche Radikalisierungsprozesse begünstigen. Im Rahmen der Konferenz der Demokratie-Stiftung Campact e.V. vom 2. November 2024⁴ in Berlin teilte der deutsche Politikwissenschaftler, Kommunikationsberater und Autor Johannes Hillje mit, dass derzeit die Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland hinsichtlich der allgemeinen Lage besorgt sei. Gemäß einer Studie der Universität Heidelberg in Kooperation mit der R+V Versicherung⁵ stellen dabei die steigenden Lebenshaltungskosten den größten Angstfaktor dar. Zudem sei die Verlustaversion einer der stärksten politischen Trigger, die von Demokratiefreunden oder Populisten gezielt ausgenutzt wird.

Darüber hinaus spielen soziale Medien, Messenger-Dienste oder Imageboards als Einfallstor für Radikalisierungsmuster bzw. als Zeichen des „Online-Extremismus“ eine entscheidende Rolle, dessen Bedeutung sich ebenfalls in den o.g. Fallzahlen widerspiegeln kann.

Aber auch interne Faktoren wie ein sensibles Meldeverhalten aus der „Truppe“, welches nicht zuletzt auch Folge verstärkter politischer Bildungs- und Präventionsmaßnahmen ist, kann sich auf die Gesamtfallzahl der neu aufgenommen Verdachtsfallbearbeitungen nachhaltig auswirken.

¹ Seit dem Jahr 2019 wird durch das BAMAD zur Kategorisierung von Verdachtsfallbearbeitungen und deren Bewertung im Zusammenhang mit extremistischen Verhaltensweisen, die sogenannte „Farbenlehre“ genutzt. Diese erlaubt eine bundeswehreinheitliche und transparente Einordnung der Fallgruppen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung.

² Vgl. hierzu und zu den verschiedenen Kategorien im Weiteren die Ausführungen im 2. KfE-Bericht, S. 6 ff.; <https://www.bmvg.de/resource/blob/5035922/12c56d83535897f117043e86041a91c8/20210225-dl-2-bericht-der-koordinierungsstelle-fuer-extremismusfaelle-data.pdf>

³ <https://www.boell.de/de/leipziger-autoritarismus-studie>

⁴ <https://demokratiekonferenz-campact.de/>

⁵ <https://www.ruv.de/newsroom/themenspezial-die-aengste-der-deutschen>

Gleichwohl können auch erfolgreiche Bearbeitungen des BAMAD zum Aufdecken des Dunkelfeldes und somit zu einer erhöhten Gesamtfallzahl beitragen. Zudem können auch strukturelle Faktoren, z.B. die personelle Stärkung des BAMAD oder der Verlust der Zuständigkeit der Fallbearbeitung aufgrund des (vorzeitigen) Ausscheidens der Verdachtsperson aus dem GB BMVg Anstieg oder Rückgang in den Fallzahlen erklären.

Im Berichtszeitraum gab es im Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr 252 Verdachtsmeldungen in der Kategorie „Extremistische Verhaltensweisen, Volksverhetzung oder Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“. Ca. 80 % der Beschuldigten werden „extremistische Äußerungen“ vorgeworfen. Im Vergleich zum Vorjahr (2023: 185 Erstmeldungen) ist damit ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Zudem gab es in den Meldekategorien „Mobbing und Diskriminierung“ insgesamt 20 Meldungen mit einem möglichen Bezug zum Extremismus. Da im Meldewesen auch Taten unbekannter Personen und solche von Dritten zu Lasten von Bundeswehrangehörigen erfasst werden, lässt die Anzahl der Meldungen allein keine Rückschlüsse darauf zu, wie viele Verdachtsfälle mit Extremismusbezug tatsächlich auf Bundeswehrangehörige zurückzuführen sind.

Eine regionale Schwerpunktbildung der Verdachtsfälle ist aus dem Meldewesen nicht ableitbar. Häufungen treten in Regionen oder Standorten mit mehreren bzw. mit größeren Dienststellen auf.

2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle

2.1. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle des BAMAD jeweils zum Stichtag 31. Dezember 2024 nach Phänomenbereichen

- Im PhB **Rechtsextremismus** wurden 875 Verdachtsfälle bearbeitet (2023: 776). Im Berichtszeitraum erfolgten 216 Neuaufnahmen (2023: 178).
- Im PhB **„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“** wurden 58 Verdachtsfälle bearbeitet (2023: 62). Im Berichtszeitraum erfolgten 5 Neuaufnahmen (2023: 20).
- Im PhB **„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“** wurden 57 Verdachtsfälle bearbeitet (2023: 81). Im Berichtszeitraum erfolgten 5 Neuaufnahmen (2023: 14).
- Im PhB **Linksextremismus** wurden 28 Verdachtsfälle bearbeitet (2023: 22). Im Berichtszeitraum erfolgten 11 Neuaufnahmen (2023: 15).
- Im PhB **Islamismus** wurden 73 Verdachtsfälle bearbeitet (2023: 51). Im Berichtszeitraum erfolgten 33 Neuaufnahmen (2023: 32).
- Im PhB **Auslandsbezogener Extremismus** wurden 66 Verdachtsfälle bearbeitet (2023: 56). Im Berichtszeitraum erfolgten 31 Neuaufnahmen (2023: 47).
- Im PhB **Scientology-Organisation** wurden 2 Verdachtsfälle bearbeitet (2023: 1). Im Berichtszeitraum erfolgte eine Neuaufnahme (2023: 1).

Die Verdachtsfallbearbeitungen im PhB **Rechtsextremismus** stiegen im Vergleich zum Vorjahr auf 875 laufende Fallbearbeitungen. Mit rund 75 Prozent aller Verdachtsfälle macht dieser PhB mit Abstand den größten Anteil an der Verdachtsfallbearbeitung der Extremismusabwehr des MAD aus.

Abb. 1: Anzahl der bearbeiteten Verdachtsfälle

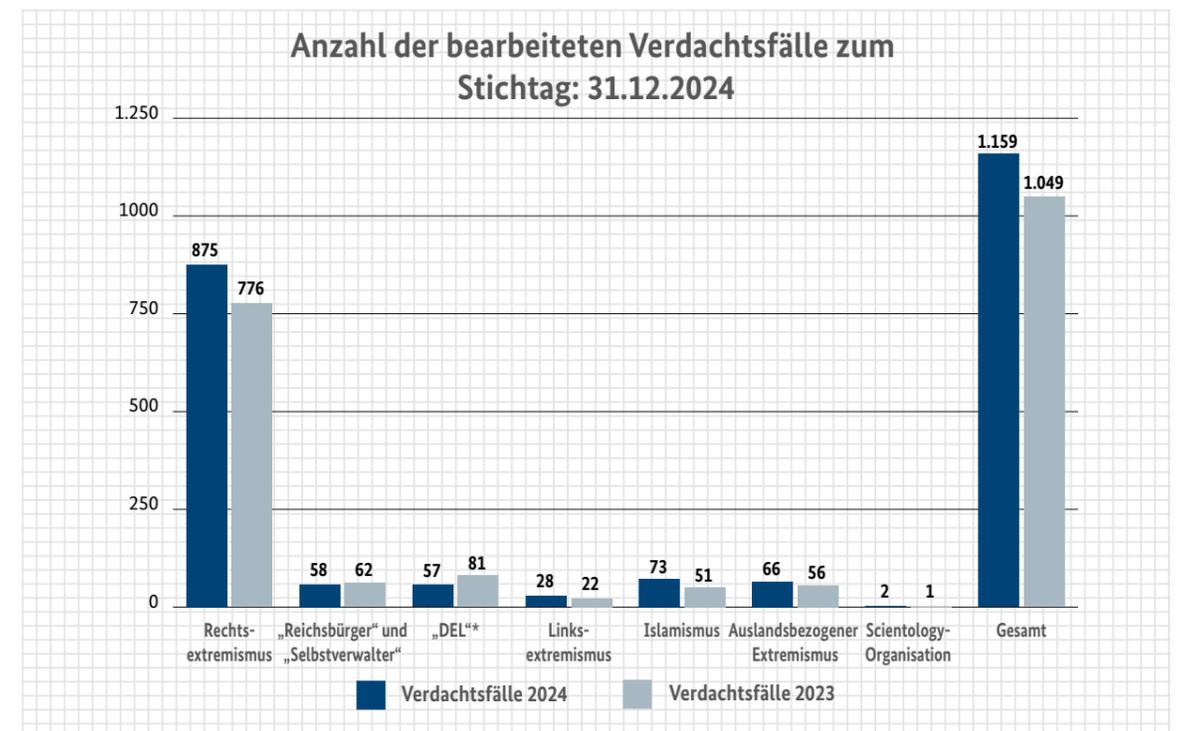
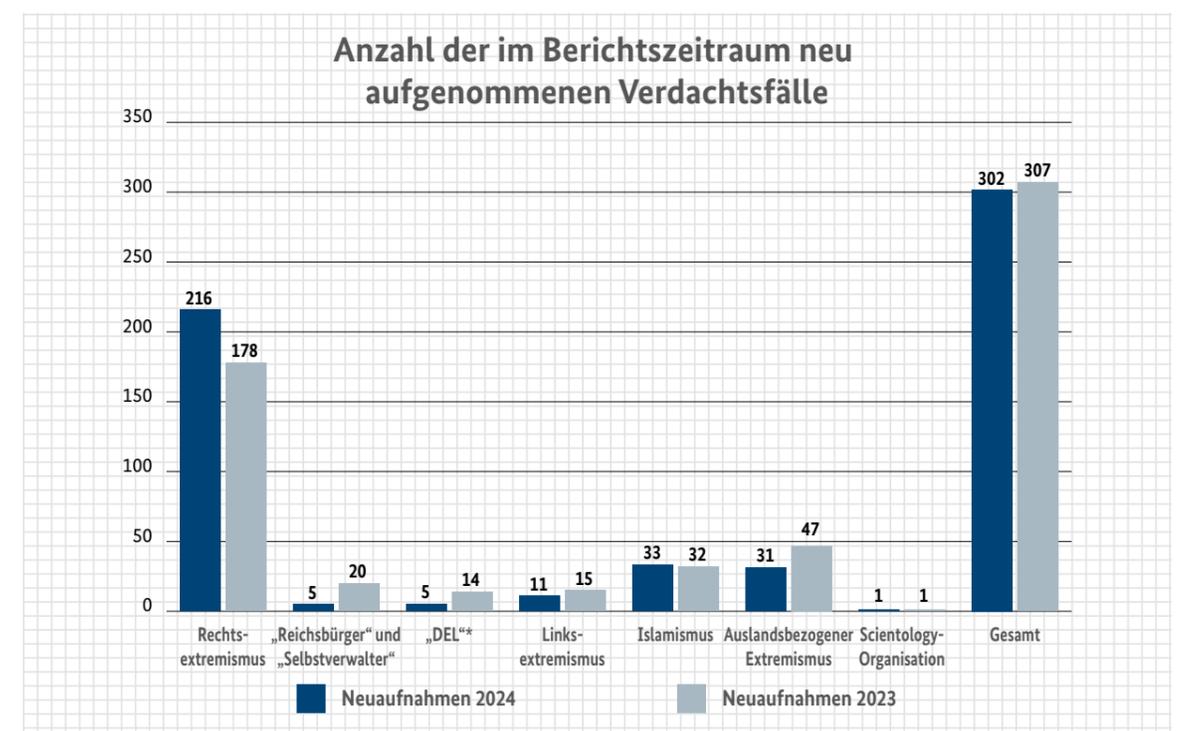


Abb. 2: Anzahl der im Berichtszeitraum neu aufgenommenen Verdachtsfälle



*DEL = PhB „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“; ⁶ https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates_node.html

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anstieg neu aufgenommener nachrichtendienstlicher Operationen mit 23 Prozent im PhB **Rechtsextremismus** zu verzeichnen.

Neben den allgemeinen Erklärungsmustern lassen sich auch phänomenbereichstypische Ursachen mit anführen:

Neben den sozialen Medien als Beförderer von „Online-Radikalisierungen“ spielte für das Berichtsjahr 2024 das „Sylt-Video“ vom 19. Mai 2024⁶ als Trigger-Faktor für steigende Fallzahlen eine wesentliche Rolle. Dabei wurde zu den Klängen des Liedes „L'amour toujours“ des italienischen Musikers Gigi D'Agostino die ausländerfeindliche Parole „Ausländer raus, Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ in zwei verschiedenen Lokalen auf der Nordseeinsel Sylt gesungen, was später über soziale Medien Verbreitung fand. Dies wurde von einigen Angehörigen des GB BMVg rezipiert, mit der Folge einer jeweiligen Verdachtsfallaufnahme des BAMAD.

Des Weiteren können bundesweite Entwicklungen in Organisationen und Parteien des rechten Spektrums für den Anstieg der Fallzahlen im PhB **Rechtsextremismus** mitverantwortlich sein. Beispielhaft hierfür stehen u.a. die Correctiv-Recherchen vom 10. Januar 2024⁷ zu einem Treffen, bei dem hochrangige Politiker der Alternative für Deutschland (AfD), Neonazis und finanzstarke Unternehmer am 25. November 2023 im Gästehaus am Lehnitzsee in Potsdam unter dem Tenor der „Remigration“ Pläne zur künftigen Ausweisung von Menschen mit Migrationshintergrund besprochen haben sollen. Daraufhin entwickelte sich die bis Ende Februar 2024 bundesweit größte Protestwelle in der Geschichte der Bundesrepu-

blik, bei denen je nach Quelle zwischen 3,7 und 4,9 Millionen Menschen auf die Straße gingen. Diese Protestwelle kann sich u.a. auch „positiv“ auf den GB BMVg ausgewirkt haben, in deren Folge vermehrt mutmaßliche rechtsextremistische Sachverhalte aus der Bundeswehr dem MAD gemeldet wurden.

Mit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 13. Mai 2024⁸, nach welcher das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD weiter als rechtsextremen Verdachtsfall beobachten und die Öffentlichkeit hierüber unterrichten darf, können ebenfalls Rückkopplungseffekte auf den GB BMVg entstanden sein, bei dem nunmehr eine niedrigschwellige Sensibilität im Umgang mit der AfD und ihrer Organisationen entwickelt wurde.

Rechtsextreme Mobilisierungserfolge spielen bei Wahlen weiterhin eine entscheidende Rolle. Die mitunter sehr hohen Wahlergebnisse der AfD im Juni und September 2024 (hier: Europawahl: 15,9 Prozent, Sachsen: 30,6 Prozent; Thüringen: 32,8 Prozent, Brandenburg: 29,2 Prozent) können ebenso einige (nunmehr) Verdachtspersonen darin bestärkt haben, etwaige latent vorhandene antidemokratische Einstellungsmuster offen nach außen hin zu kommunizieren, welche sich so dann als Neuaufnahmen in der hiesigen Statistik widerspiegeln.

Obwohl das bundesweite Personenpotenzial im PhB **„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“** 2023 erneut auf nunmehr 25.000 Personen (2022: 23.000)⁹ angestiegen war, liegen hier keine abschließenden Erklärungsfaktoren für den erheblichen Rückgang der hiesigen Fallzahlen vor. Aufgrund der vermehrten Vernetzungs- und Ver-

⁶ <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/sylt-gigi-dagostino-rechtsextreme-100.html>

⁷ <https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechtsextreme-november-treffen/>

⁸ https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2024/23_240513/index.php

⁹ https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/reichsbuerger-und-selbstverwalter/zahlen-und-fakten/zahlen-und-fakten_node.html

mischungstendenzen mit Angehörigen anderer PhB (**Rechtsextremismus**, „**Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates**“) ist vorstellbar, dass der Bearbeitungsschwerpunkt sich aufgrund ideologischer Schnittmengen dorthin verlagert hat.

Für die anderen PhB wurden in Anbetracht der nahezu identischen Fallzahlentwicklung keine erkennbaren Besonderheiten in Bezug zu regionalen Zuordnungen, möglichen Personenzusammenschlüssen, Schwerpunktbildungen oder besonderen Sachverhalten festgestellt.

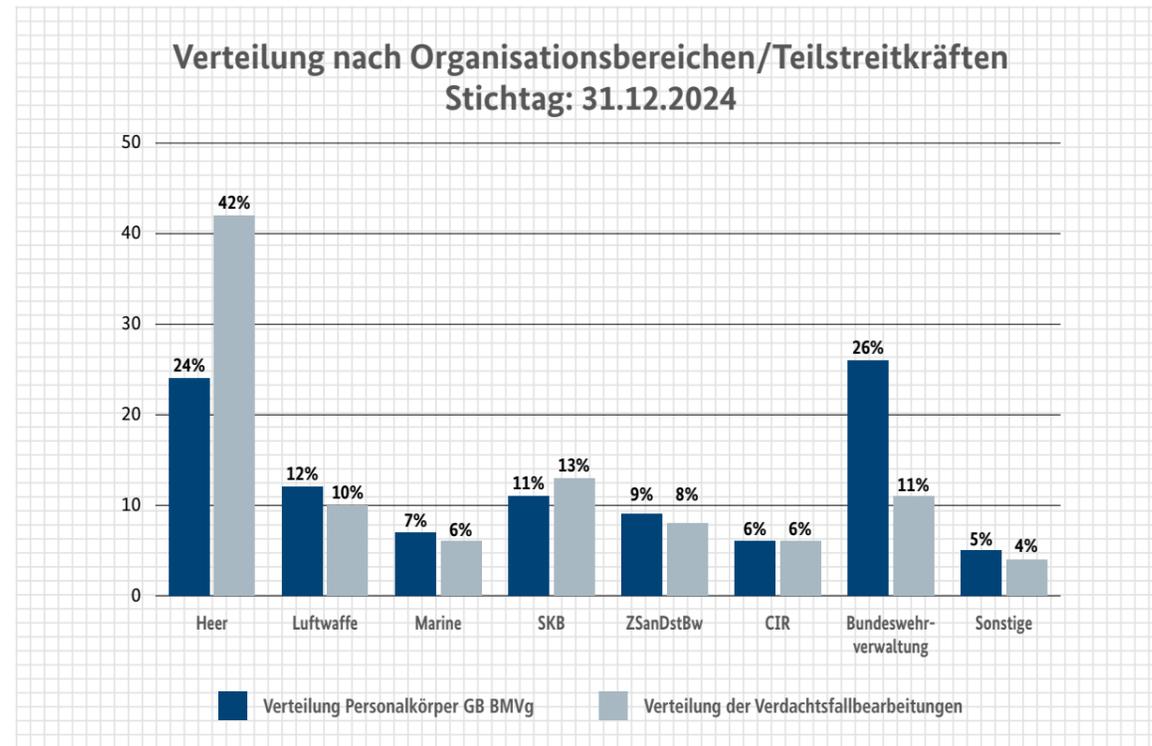
Die Verdachtsfälle im PhB **„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ (DEL)** sind im Jahresvergleich erneut gesunken. Für diesen PhB lassen sich im Vergleich zum Vorjahr rund 64 Prozent rückläufige Neuaufnahmen feststellen. Vergleichend zu den Hochzeiten der Corona-Pandemie 2020 / 2021 und spätestens nach dem Abklingen der bundesweiten Corona-Proteste ab 2022 haben sich nachrichtendienstlichen Bewertungen zufolge Teile der Corona-Protestbewegung nunmehr anderen Themen, wie dem anthropogenen Klimawandel, dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, GEZ-Gebühren oder auch migrationsbezogenen Fragen zugewandt. Der signifikante Bedeutungsverlust spiegelt sich daher auch in den Fallzahlen des BAMAD wider. Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch das Zentrum für Zivilgesellschaftsforschung am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. In einem Protest-Monitoring stellten die Forscher fest, dass sich die Radikalisierungstendenz der ersten beiden Corona-Jahre in der Gesellschaft für 2022 nicht fortgesetzt habe. Dieser Befund kann – insbesondere vor dem Hintergrund des nachlassenden Mobilisierungspotenzials – auch auf die Bundeswehr übertragen werden.

Weiterhin leicht gestiegen ist der Bearbeitungsumfang im PhB **Linksextremismus**. Gründe hierfür sind zum einen der gesellschaftliche Wandel im Zusammenhang mit der globalen Klimasituation sowie der Einflussnahme auf gesellschaftliche Diskussionen und Prozesse, um linksextremistische Positionen in den gesamtgesellschaftlichen Kontext einzubetten und zivildemokratischen Protest um eine militante Komponente zu erweitern.

Die Zahlen im PhB **Islamismus** sind im vergangenen Jahr 2024 wiederholt deutlich gestiegen. Der Israel-Palästina-Konflikt in Folge des Terroranschlages der HAMAS auf den jüdischen Staat und dessen Reaktion führte weiterhin zu extremistischen Pro-Palästina-Bekundungen (außerhalb der Meinungsfreiheit) und weiteren extremistischen Verhaltensweisen und somit zu Aufnahmen von Verdachtsfallbearbeitungen im BAMAD.

Die Anzahl der im Berichtszeitraum neu aufgenommenen Verdachtsfälle im PhB **Auslandsbezogener Extremismus** sind insbesondere auf Verdachtsfallbearbeitungen im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine zurückzuführen. Die Verdachtsfallbearbeitungen erfolgen hauptsächlich auf Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker.

Abb. 3: Verteilung nach Organisationsbereichen/Teilstreitkräften



2.2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach weiteren Kriterien

• Verteilung nach Organisationsbereichen/Teilstreitkräften

Bei der Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Organisationsbereichen (OrgBer)/Teilstreitkräften (TSK) entfällt der überwiegende Teil der durch den MAD bearbeiteten Verdachtsfälle auf die TSK Heer. Die weiteren Verdachtsfallbearbeitungen verteilen sich auf die weiteren OrgBer/TSK, wie in Abbildung 3 ersichtlich.

In Relation zum Gesamtpersonalkörper des GB BMVg weist das Heer, wie in den Jahren zuvor, einen überproportional großen Anteil an Extremismusverdachtsfällen auf. Die Anzahl der Verdachtsfälle ist hier mit 42 Prozent (2023: 42 Prozent) gleichgeblieben. Im Bereich der Streit-

kräftebasis (SKB) ist die Anzahl der Verdachtsfälle um vier Prozentpunkte (2023: 17 Prozent) gefallen. Die übrigen OrgBer/TSK variieren geringfügig.

• Verteilung nach Altersbändern

Der Altersgruppe zwischen 25 und 34 Jahren gehören, wie bereits in den Vorjahren festgestellt, überproportional viele Verdachtsfälle an. Verdachtsfälle in dieser Altersgruppe sind gleichwohl auf 34 Prozent gesunken (2023: 39 Prozent). In der Altersgruppe bis zu 25 Jahren sind 14 Prozent der Verdachtsfallbearbeitungen und damit ein leichter Anstieg (2023: 13 Prozent) zu verzeichnen. Die Altersgruppe der 35- bis 44-Jährigen zeigt im Jahresvergleich eine Steigerung auf 29 Prozent (2023: 26 Prozent) der Verdachtsfallbearbeitungen auf. In der Altersgruppe der 45- bis 54-Jährigen ist eine leichte Erhöhung auf 15 Prozent (2023: 14 Prozent)

Abb. 4: Verteilung nach Altersbändern

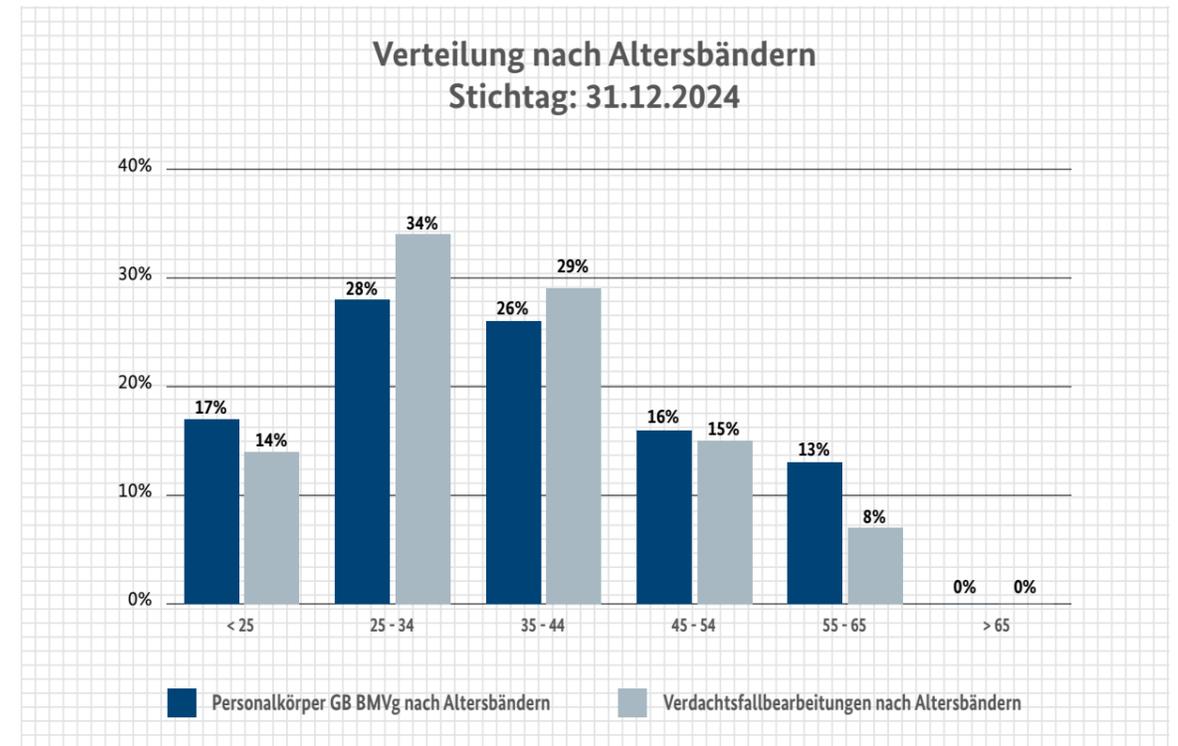


Abb. 5: Verdachtsfallbearbeitung nach Statusgruppen (mil/ziv)

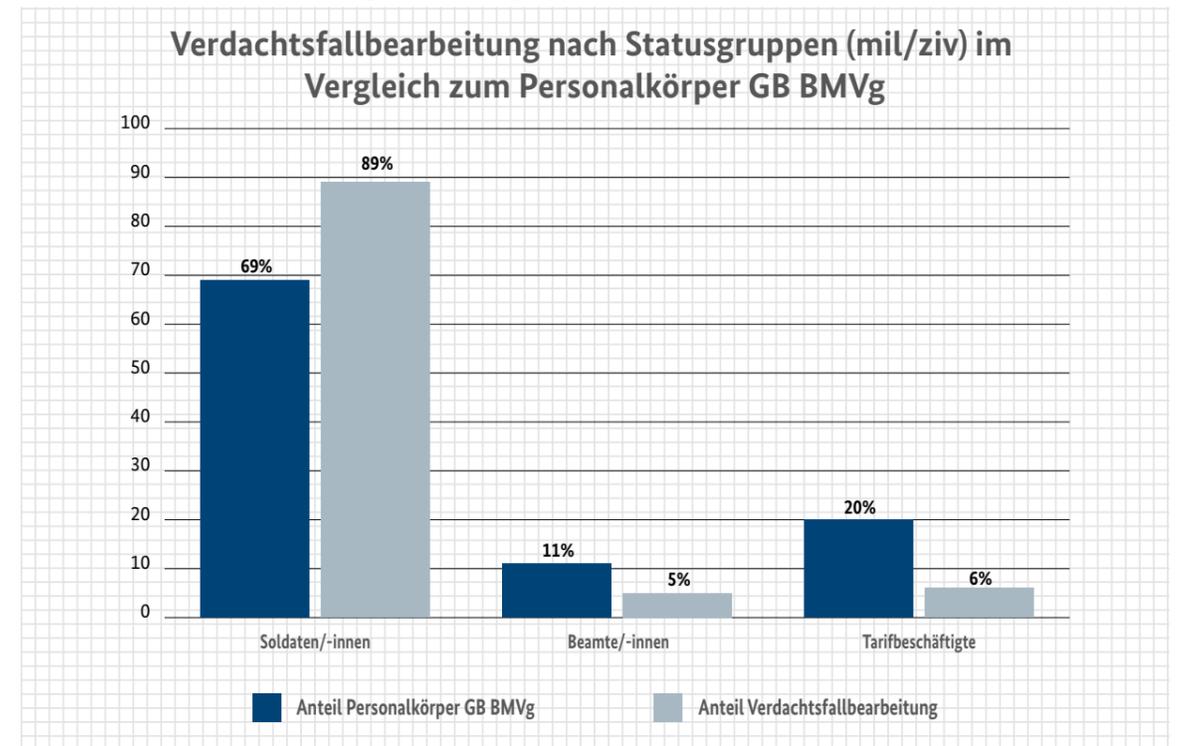


Abb. 6: Verdachtsfallbearbeitung nach Laufbahngruppen (mil)

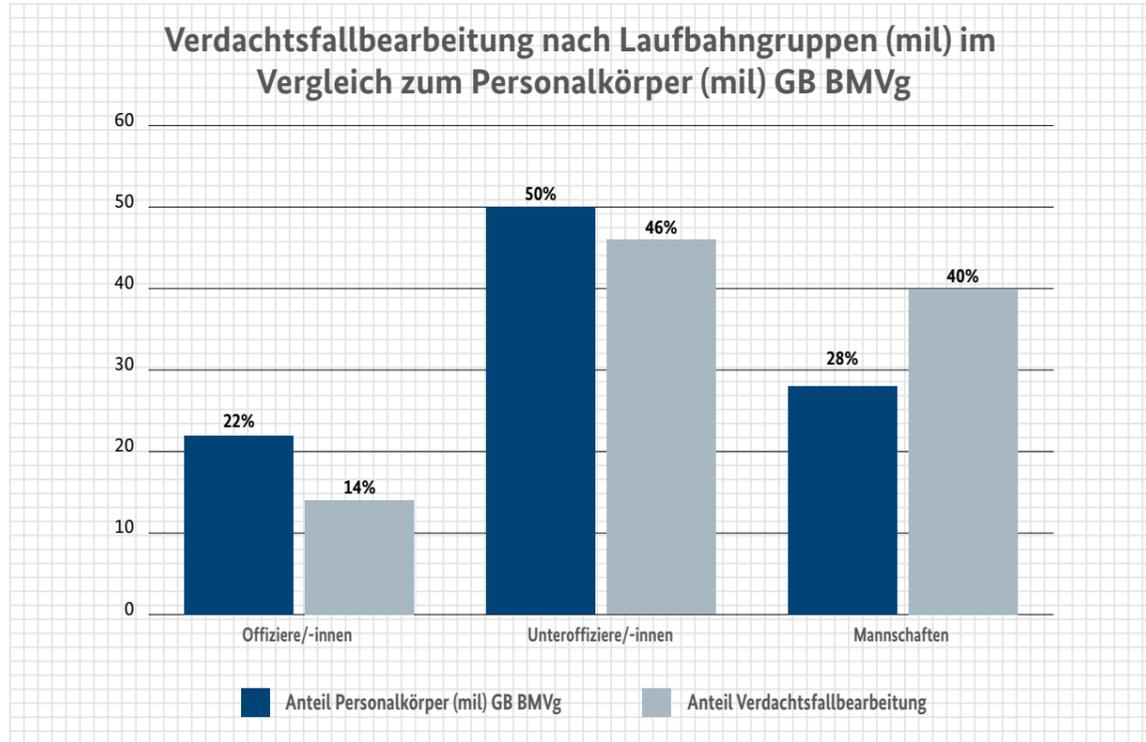


Abb. 7: Verdachtsfallbearbeitung nach Statusgruppen (mil)

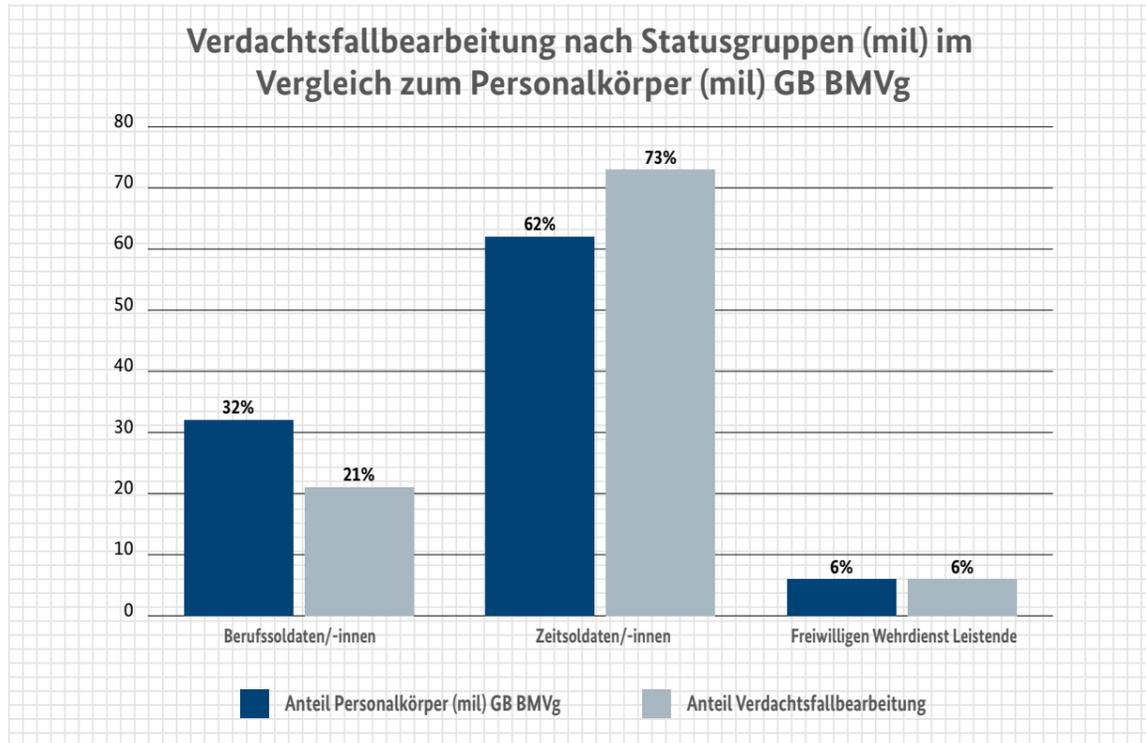
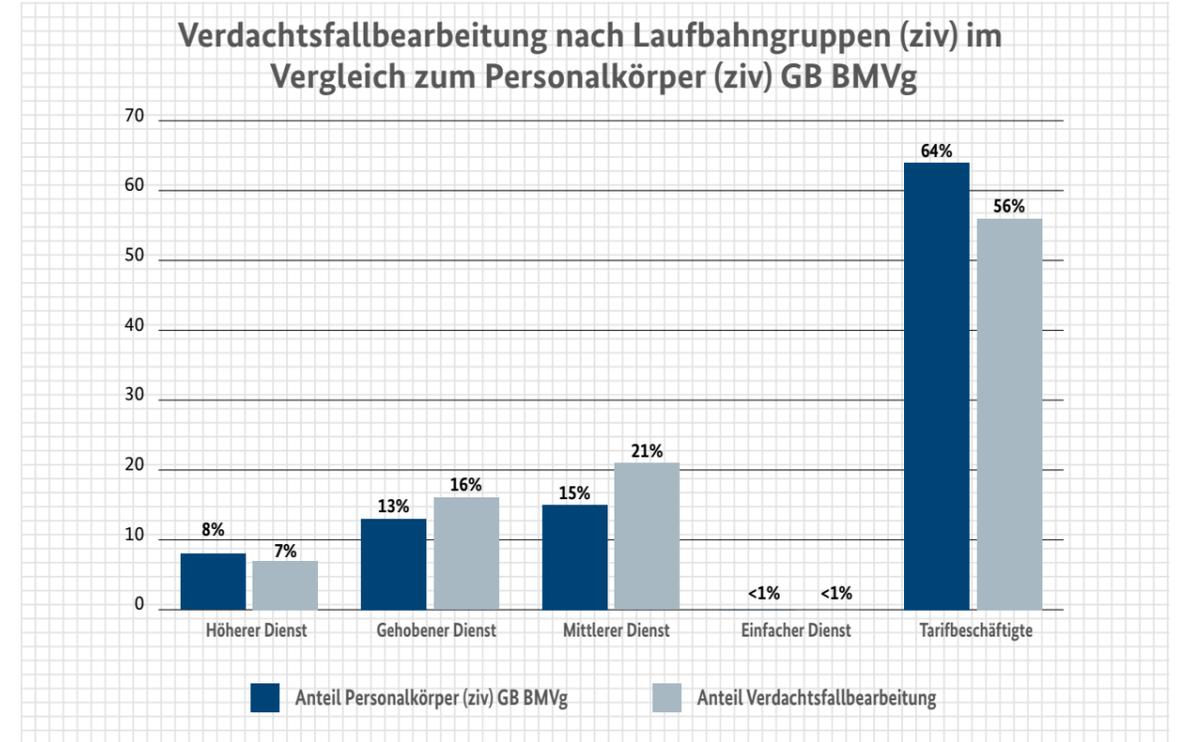


Abb. 8: Verdachtsfallbearbeitung nach Laufbahngruppen (ziv)



zu verzeichnen. In der Altersgruppe der 55- bis 65-Jährigen Angehörigen des GB BMVg ist dagegen die Zahl gleichgeblieben (2023: 8 Prozent).

Im Vergleich zum Vorjahr sind bei der anteiligen Verteilung der Verdachtsfälle die wesentlichen Verschiebungen in der Gewichtung der Altersbänder 25-34 und 35-44 zu erkennen.

• **Verteilung nach Laufbahngruppen/Statusgruppen**

Abbildung 5 zeigt, dass, wie im Jahr zuvor, mit 89 Prozent der weit überwiegende Teil der Verdachtsfallbearbeitungen auf die Gruppe der Soldatinnen und Soldaten entfällt. Dagegen fallen die Verdachtsfälle in der Gruppe der zivilen Mitarbeitenden in Relation zu ihrem Anteil am Gesamtpersonalkörper unterproportional aus.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier die Verteilung unverändert geblieben.

Abbildung 6 zeigt, dass in der Laufbahngruppe der Offiziere, anders als im Jahr zuvor, ein Sinken auf 14 Prozent (2023: 17 Prozent) erkennbar ist. Die Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung auf die Laufbahngruppe der Unteroffiziere blieb unverändert (2023: 46 Prozent). Der Anteil der Offiziere am militärischen Personalkörper mit 22 Prozent (2023: 22 Prozent) sowie der Anteil der Unteroffiziere am militärischen Personalkörper mit 50 Prozent (2023: 50 Prozent) sind gleichgeblieben.

Eine weitere wesentliche Veränderung im Jahresvergleich 2023/2024 ist der Anteil der Verdachtsfallbearbeitungen in der Laufbahngruppe der Mannschaften mit 40 Prozent (2023: 37 Prozent) bei gleichem militärischen Personalkörper von 28 Prozent in dieser Laufbahngruppe. Hier ist somit ein Zuwachs von drei Prozentpunkten zu verzeichnen.

Die Betrachtung der militärischen Laufbahn nach Statusgruppen ist der Abbildung 7 zu entnehmen.

Der überwiegende Teil der Verdachtsfallbearbeitungen entfällt auf die Gruppe der Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten. Bei einem Anteil von 62 Prozent am militärischen Personalkörper verzeichnet diese Gruppe 73 Prozent der Verdachtsfälle und ist damit überproportional vertreten. Dagegen treten in der Gruppe der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die 32 Prozent des militärischen Personalkörpers ausmachen, lediglich 21 Prozent der Verdachtsfälle auf. In der Gruppe der Freiwilligen Wehrdienst Leistende entsprechen sowohl die Anteile am militärischen Personalkörper als auch an den Verdachtsfallbearbeitungen sechs Prozent.

Bei der Aufschlüsselung der Verdachtsfallbearbeitungen nach den zivilen Laufbahngruppen zeigen sich mit Blick auf die Abbildung 8 im Jahresvergleich nur marginale Veränderungen.

56 Prozent aller Verdachtsfälle entfallen auf die Gruppe der Tarifbeschäftigten. Diese Gruppe hat mit 64 Prozent den größten Anteil am zivilen Personalbestand.

In der Laufbahngruppe der Beamten „Einfacher Dienst“, die lediglich 0,2 Prozent des zivilen Personalkörpers GB BMVg umfasst, ist – wie bereits im Vorjahr – kein Verdachtsfall zu verzeichnen.

• **Verteilung nach Dienstorten**

Die Aufgliederung der Verdachtsfallbearbeitungen auf die Dienstorte zeigt, dass der zahlenmäßig größte Anteil, wie im vergangenen Jahr, auf die Länder Bayern und Niedersachsen mit 19 Prozent beziehungsweise 15 Prozent entfällt, wobei diese beiden Länder auch die Dienstorte besonders vieler Angehöriger des GB BMVg beherbergen.

Abb. 9: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Dienstland Teil I.

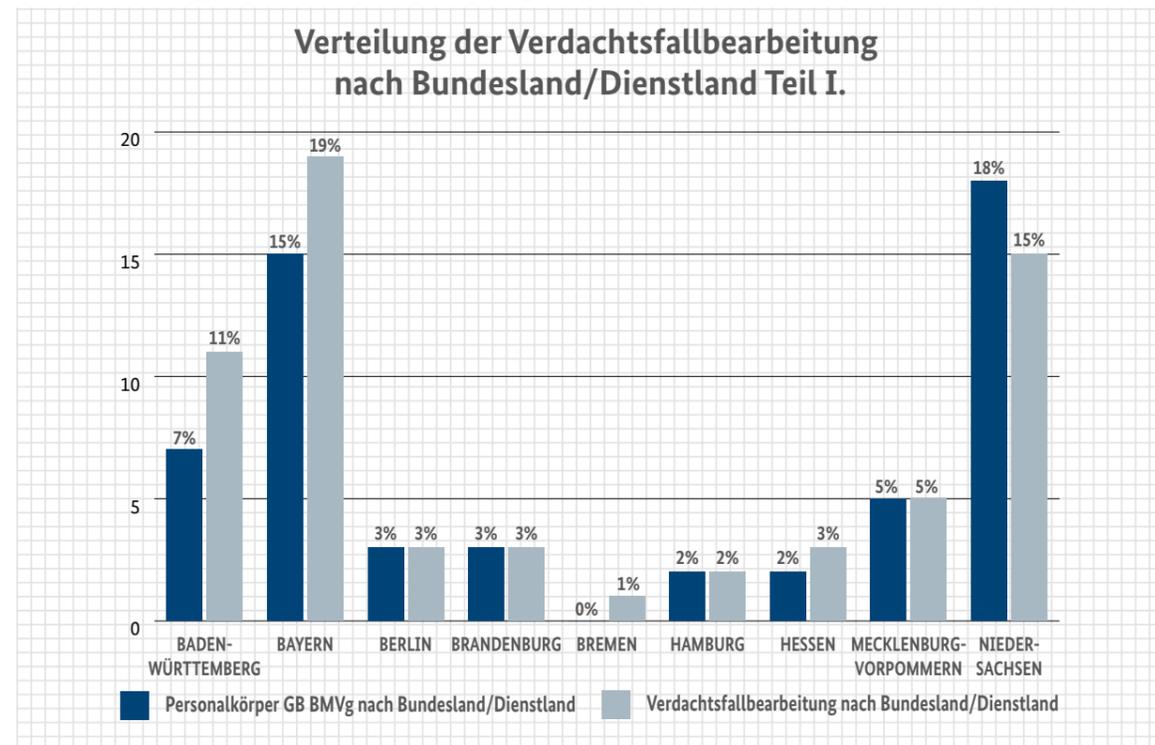


Abb. 10: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Dienstland Teil II.

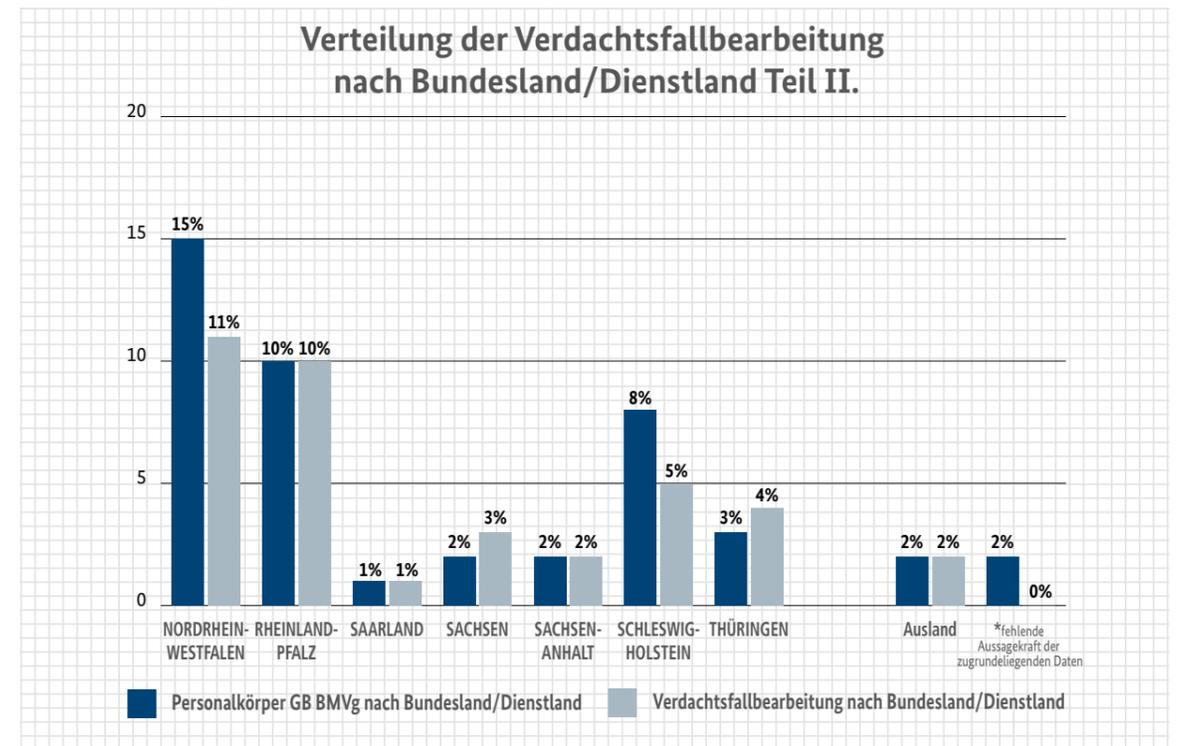


Abb. 11: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Wohnland Teil I.

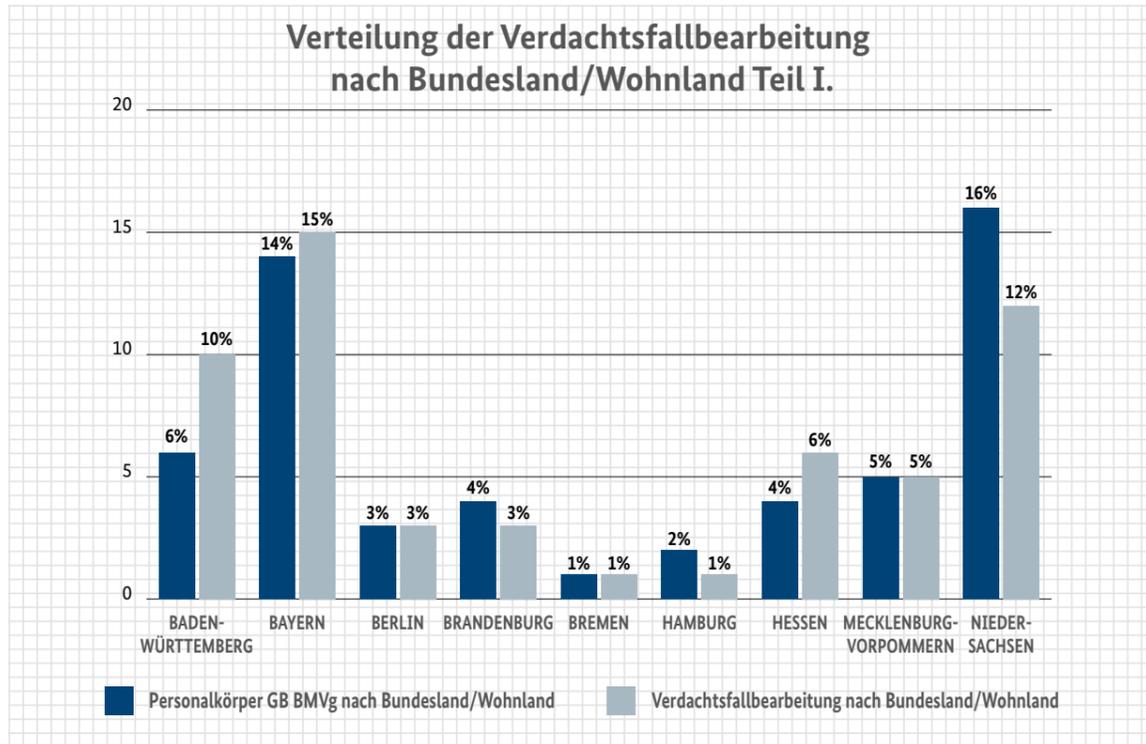
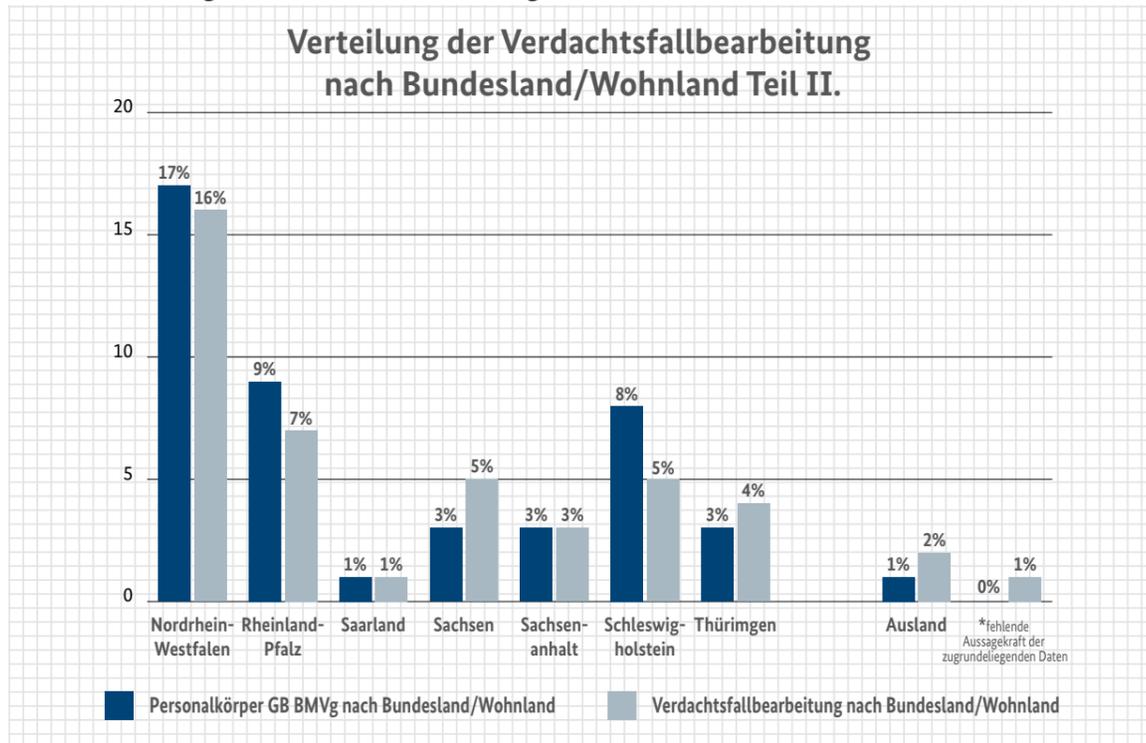


Abb. 12: Verteilung der Verdachtsfallbearbeitung nach Bundesland/Wohnland Teil II.



Während in Bayern ebenso wie in Baden-Württemberg der Anteil an Verdachtsfallbearbeitungen des MAD im Vergleich zu ihrem Proporz am Personalbestand überdurchschnittlich ausfällt, ist in Relation zum Personalanteil insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein eine geringere Häufigkeit von Verdachtsfällen zu verzeichnen. Lediglich in Rheinland-Pfalz sind im Jahresvergleich zu 2023 in Relation zum Personalanteil die Verdachtsfallbearbeitungen von acht auf zehn Prozent gestiegen.

• Verteilung nach Wohnorten

Bei der Unterteilung der Verdachtsfallbearbeitungen anhand des Parameters Wohnort treten die meisten Verdachtsfälle in Bayern (15 Prozent), Nordrhein-Westfalen (16 Prozent) und Nieder-

sachsen (12 Prozent) auf. Damit entfallen über 40 Prozent aller Verdachtsfälle auf diese drei bevölkerungsreichen Länder. Dies entspricht den bereits im Vorjahr gewonnenen Erkenntnissen. Festzustellen ist zudem, dass im Jahresvergleich die Zahl der Verdachtsfallbearbeitungen in Nordrhein-Westfalen mit 16 Prozent leicht gestiegen ist und damit proportional zum Personalkörper ausfällt. Die Verdachtsfälle in Niedersachsen treten allerdings im Verhältnis zum Anteil am Personalkörper unterproportional auf, während sie in Bayern und Baden-Württemberg überproportional ausfallen.

Die Darstellung der Verdachtsfälle anhand der Parameter Wohnort / Dienstort zeigt in der vergleichenden Betrachtung zum Vorjahr keine wesentlichen Verschiebungen.

3. Ergebnis und Zahlen der Verdachtsfallbearbeitung

3.1. Kategorie „Rot“

Die Einstufung in die Kategorie „Rot“ bedeutet, dass die vorliegenden Erkenntnisse des BAMAD die Bewertung einer Verdachtsperson als Extremistin bzw. Extremist im Sinne des § 4 BVerfSchG rechtfertigen.

Über alle PhB hinweg wurden zum Stichtag 31. Dezember 2024 insgesamt 24 Personen des GB BMVg in der Bearbeitung als Extremistinnen bzw. Extremisten behandelt. Im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2023 (13 erkannten Extremistinnen und Extremisten) ist folglich ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 18 Verdachtspersonen (2023: 14) als Extremistinnen bzw. Extremisten neu erkannt.

Die Verteilung nach PhB jeweils zum Stichtag 31. Dezember 2024 im Einzelnen:

- Im PhB **Rechtsextremismus** wurden zwölf Personen (2023: 6) als Extremistinnen bzw. Extremisten bearbeitet. Elf Personen wurden im Berichtszeitraum als Extremistinnen bzw. Extremisten neu erkannt.
- Im PhB **„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“** wurden insgesamt acht Personen (2023: 6) als Extremistin bzw. Extremist bearbeitet. Drei Personen wurden als Extremistin bzw. Extremist neu erkannt.
- Im PhB **„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“** wurden drei Personen (2023: 1) als Extremistin bzw. Extremist in der Bundeswehr bearbeitet. Zwei Personen wurden als Extremistin bzw. Extremist neu erkannt.

- Im PhB **Auslandsbezogener Extremismus** wurde eine Person als Extremistin oder Extremist in der Bundeswehr bearbeitet. Eine Person wurde als Extremistin bzw. Extremist neu erkannt.

- In den PhB **Linksextremismus, Islamismus und Scientology-Organisation** wurde keine Person als Extremistin bzw. Extremist in der Bundeswehr bearbeitet. Im PhB **Linksextremismus** wurde eine Person als Extremistin bzw. Extremist neu erkannt.

Sieben als Extremistinnen und Extremisten erkannte Verdachtspersonen verließen den GB BMVg. Davon wurden vier Extremisten (Soldaten auf Zeit) wurden nach dem neu eingeführtem Entlassungstatbestand § 55 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 2a SG fristlos entlassen. In einem Verdachtsfall erfolgte die Entlassung durch ein Dienstunfähigkeitsverfahren. In einem Verdachtsfall erfolgte die Entlassung durch Gerichtsbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts. Eine weitere Verdachtsperson verließ den GB BMVg nach Ablauf der Dienstzeit.

Darüber hinaus hat das BAMAD in weiteren acht Fällen Verdachtspersonen nach Ablauf der Dienstzeit und mit dem Verlust der Zuständigkeit eine Einstufung zum Extremisten vorgenommen. Diese nachträgliche Einstufung durch das BAMAD hat eine präventive Funktion und soll eine etwaige Rückkehr der Verdachtsperson, sei es als Reservist oder Bewerber, zur Bundeswehr verhindern.

Ein Fernhalten aus dem GB BMVg wurde durch die Entlassungsdienststelle des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) in allen Fällen sichergestellt.

Abb. 13: Erkannte Extremisten

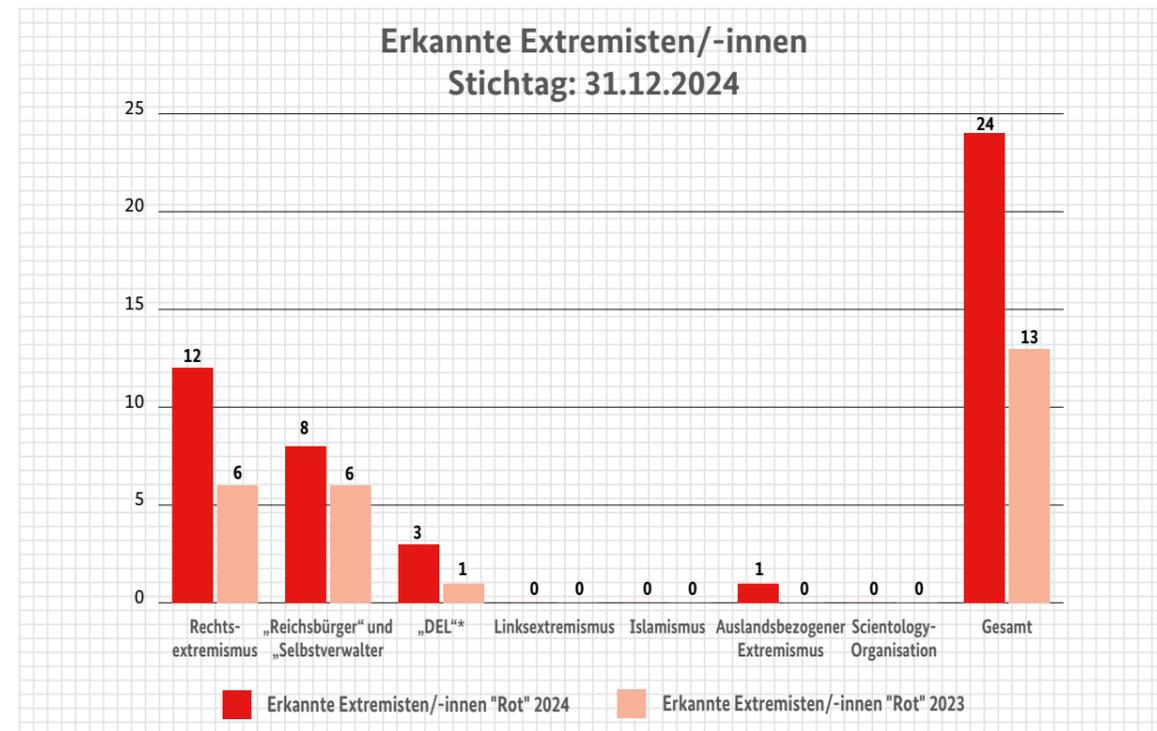
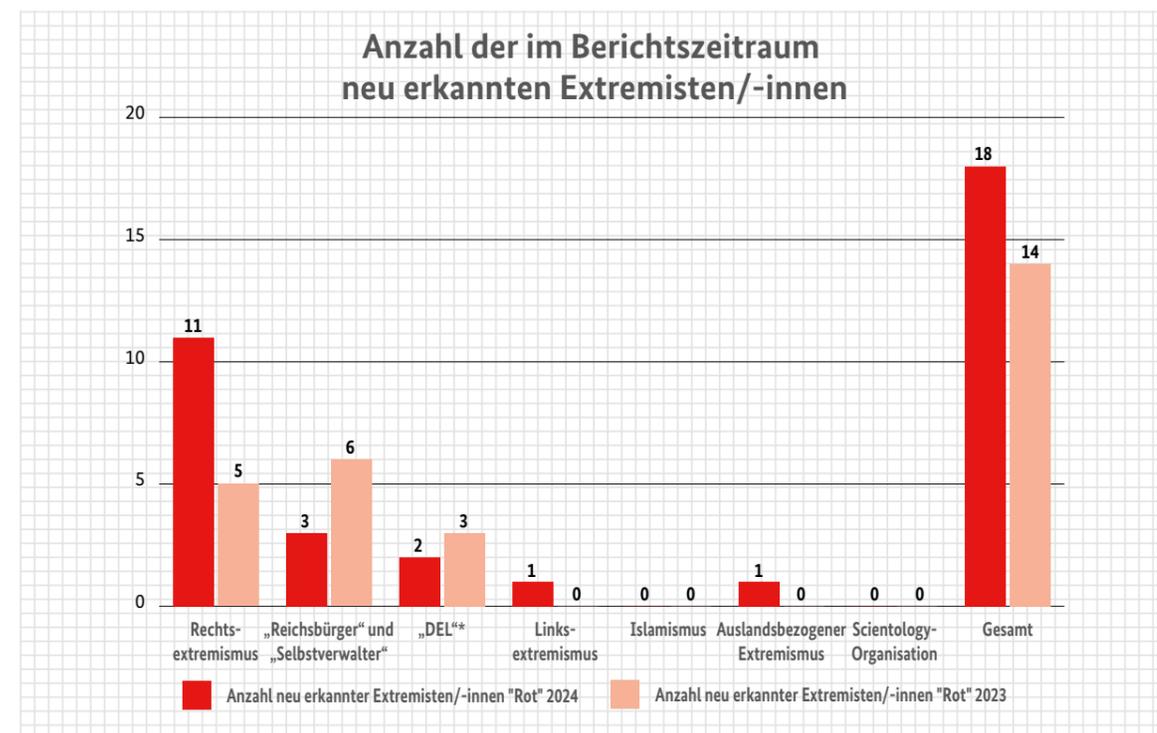


Abb. 14: Anzahl der im Berichtszeitraum neu erkannten Extremisten



* PhB Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

3.2. Kategorie „Orange“

Das Bearbeitungsergebnis „Orange“ signalisiert: Die Erkenntnisse begründen den Verdacht einer fehlenden Verfassungstreue. Die Frage, ob von der Verdachtsperson auch extremistische Bestrebungen ausgehen, ist Gegenstand weiterer Ermittlungen.

Über alle PhB hinweg wurden zum Stichtag 31. Dezember 2024 insgesamt 49 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Die Anzahl der Verdachtspersonen ist im Vorjahresvergleich damit um elf gestiegen.

Im Berichtszeitraum wurden 40 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt. Im Vergleich zum Vorjahr mit 35 Neueinstufungen ist damit ein weiterer Zugang zu verzeichnen.

29 Verdachtspersonen, die der Kategorie „Orange“ zugeordnet waren, verließen den GB BMVg. In einem Fall erfolgte die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Tarifbeschäftigten durch gerichtlichen Vergleich. In einem Fall wurde die Verdachtsperson nach § 55 Abs. 5 SG unter Verlust des Dienstgrades fristlos entlassen. In einem weiteren Fall erfolgte die Entlassung aus dem Wehrdienstverhältnis und der vorzeitigen Beendigung der Reservendienstleistung eines Offiziers nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SG unter Verlust des Dienstgrades. In einem weiteren Fall erfolgte die Entfernung in zweiter Instanz durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts. In fünf Fällen erfolgte die Entlassung in Folge eines Dienstunfähigkeitsverfahrens. In einem Fall erfolgte die Entlassung eines Mannschaftssoldaten wegen Einstellungs betruges gemäß § 55 Abs. 1 i.V. mit § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SG. In einem weiteren Fall erfolgte die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses der besonde-

ren Art. In drei Fällen wurde die Dienstzeit nicht fortgesetzt, die Verdachtspersonen schieden nach Ablauf der bisherigen Verpflichtungszeit aus. In zwei weiteren Fällen wurde das Dienstverhältnis vorzeitig beendet. In zwei Fällen erfolgte die dauerhafte Zurückstellung des Reservisten von weiteren Dienstleistungen. In sieben Fällen verließen die Verdachtspersonen den GB BMVg nach Ablauf der Dienstzeit.

Darüber hinaus hat das BAMAD in weiteren vier Fällen Verdachtspersonen nach Ablauf der Dienstzeit und mit dem Verlust der Zuständigkeit eine Einstufung als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue vorgenommen. Ein Fernhalten aus dem GB BMVg wurde durch die Entlassungsdienststelle BAPersBw in allen Fällen sichergestellt.

Die Verteilung der Verdachtsfälle nach PhB zum Stichtag 31. Dezember 2024 stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Die meisten Fälle der Kategorie „Orange“ lassen sich dem PhB **Rechtsextremismus** zuordnen. Hier wurden insgesamt 36 Angehörige des GB BMVg (2023: 33) als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet, wie Abbildung 15 zeigt. Im Berichtszeitraum wurden, wie in Abbildung 16 dargestellt, 26 Personen (2023: 28) neu als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt.
- Im PhB **„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“** wurden insgesamt drei Angehörige des GB BMVg (2023: 3) als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue durch das BAMAD bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurden keine Personen (2023: 3) neu als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt.

Abb. 15: Verdachtspersonen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue

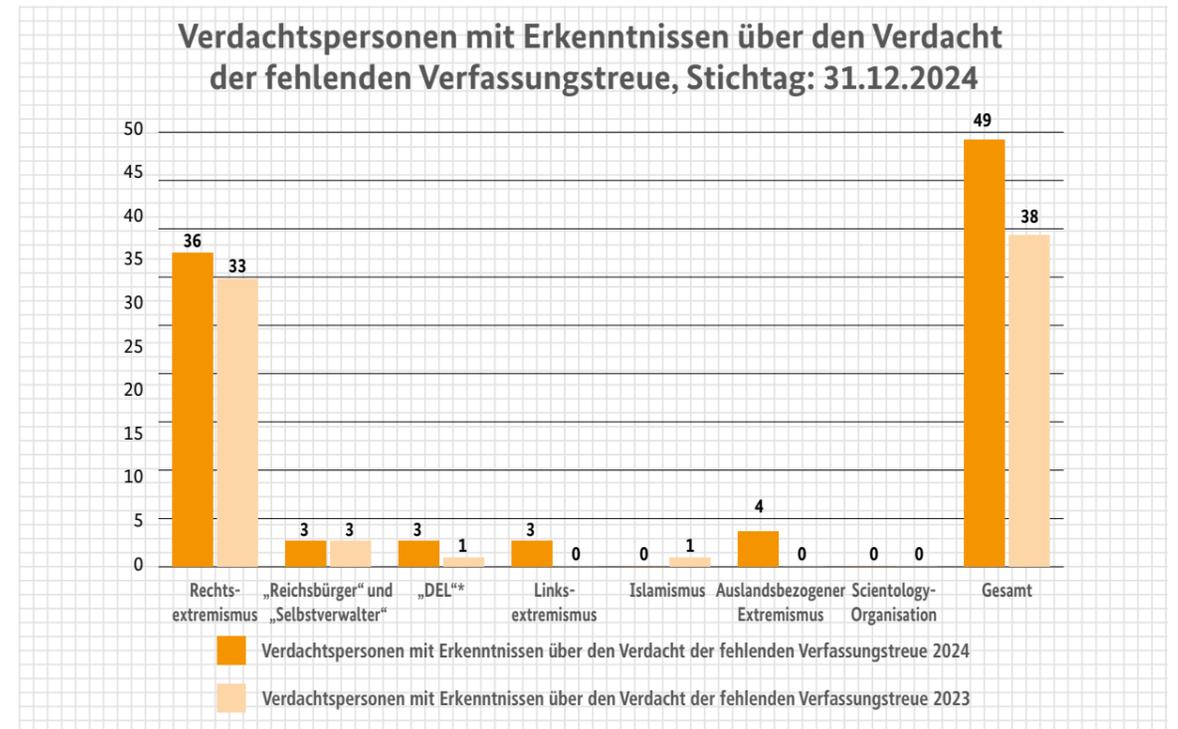
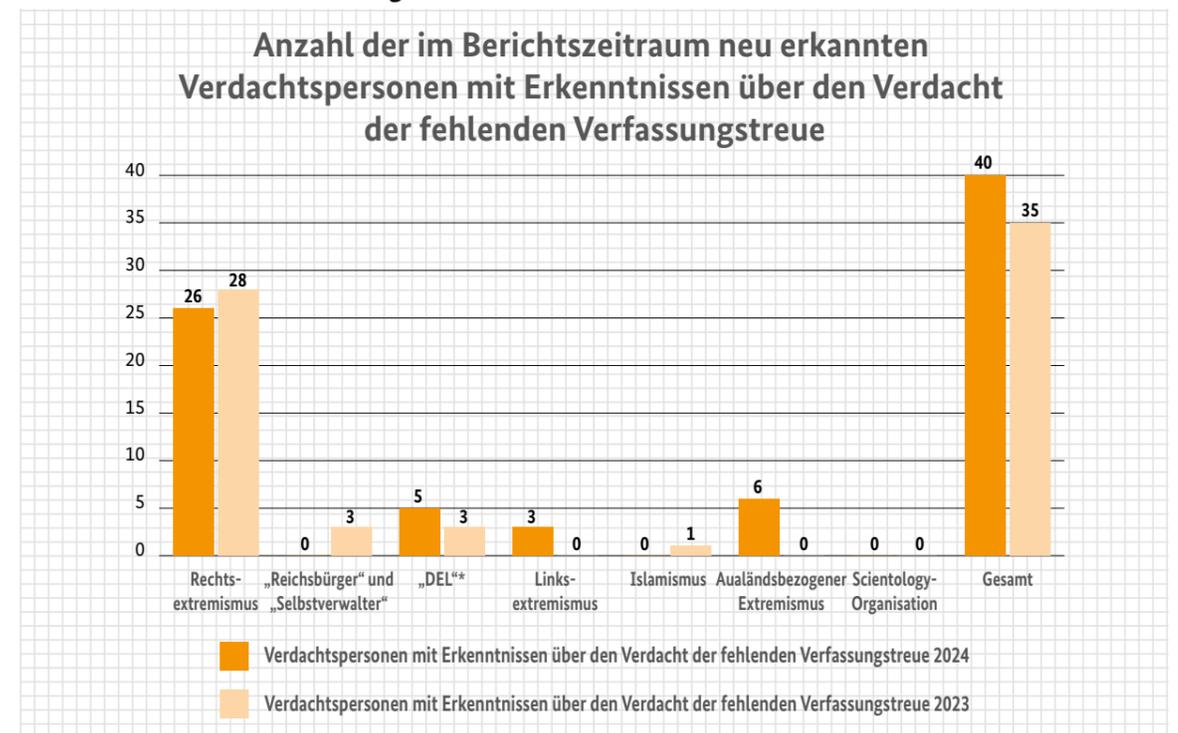


Abb. 16: Anzahl der im Berichtszeitraum neu erkannten Verdachtspersonen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue



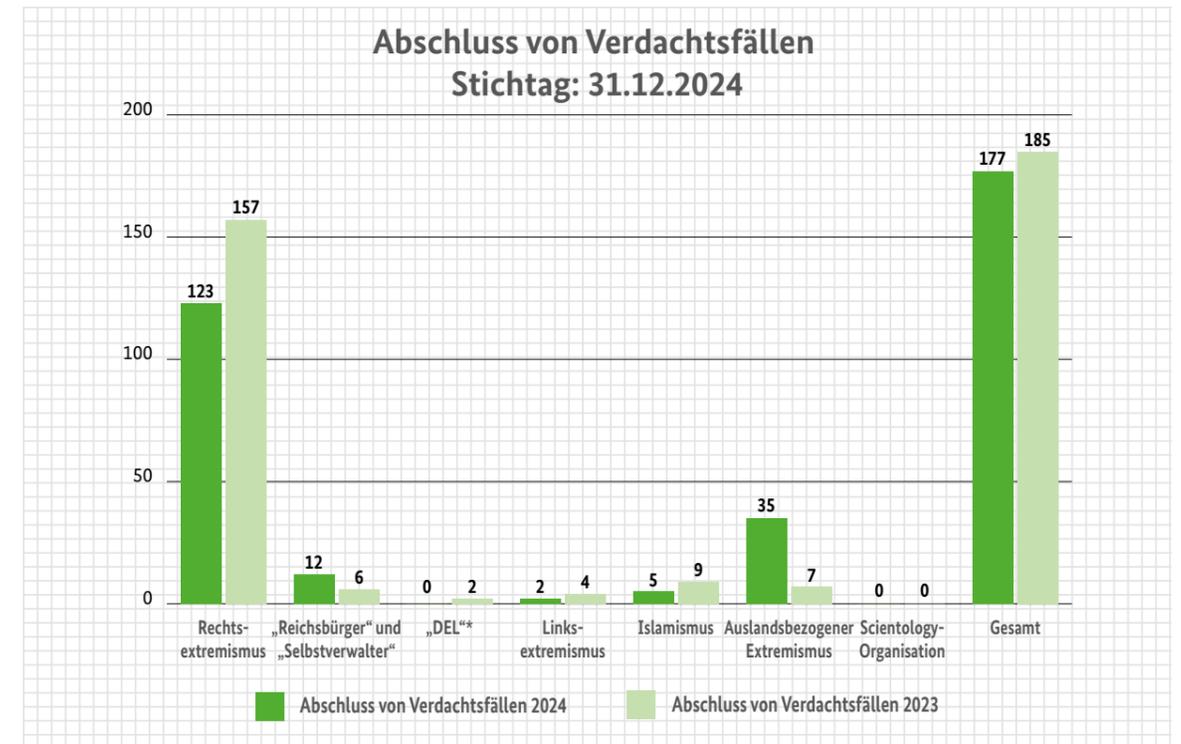
* PhB Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

- Im PhB **„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“** wurden insgesamt drei Angehörige des GB BMVg (2023: 1) als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue durch das BAMAD bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurden fünf Personen (2023: 3) neu als Personen mit Erkenntnissen zu dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt.
- Im PhB **Linksextremismus** wurden drei Personen (2023: 0) des GB BMVg als Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurden drei Personen (2023: 0) neu als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt.
- Im PhB **Islamismus** wurde keine Person (2023: 1) des GB BMVg als Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt.

treue bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurden keine Personen (2023: 1) neu als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt.

- Im PhB **Auslandsbezogener Extremismus** wurden vier Personen (2023: 0) des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurden sechs Personen (2023: 0) neu als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt.
- Im PhB **Scientology-Organisation** wurden keine Personen durch das BAMAD bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurden keine Personen (2023: 0) neu als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue erkannt.

Abb. 17: Abschluss von Verdachtsfällen



* PhB Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

3.3. Kategorie „Grün“

Die Kategorie „Grün“ zeigt an, dass sich ein Verdacht extremistischer Bestrebungen nicht bestätigt hat.

Im Berichtszeitraum schloss das BAMAD insgesamt 177 Verdachtsfallbearbeitungen mit dem Ergebnis „Grün“ ab (2023: 185). Auch hier lag der Bearbeitungsschwerpunkt auf dem PhB **Rechts-extremismus** (123 Fälle „Grün“).



II. Maßnahmen im Kampf gegen den Extremismus

Die Gesamtzahl der erkannten Extremistinnen und Extremisten und der Personen, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, bewegt sich, trotz Steigerung der Stichtagszahlen sowie der Neuaufnahmen im Berichtszeitraum, weiterhin auf einem niedrigen Niveau.

Hinweise auf eine Unterwanderung der Bundeswehr durch Extremistinnen und Extremisten oder Personen mit dem Verdacht der fehlenden Verfassungstreue, sind nicht festzustellen.

Allen Angehörigen des GB BMVg obliegt eine besondere Verpflichtung gegenüber den Werten und Normen des Grundgesetzes, jedoch treten nicht alle gleichermaßen für diese ein.

Äußere Faktoren, seien sie lokal, regional oder global, wirken gleichermaßen auf sie ein, wie auch auf jeden anderen Menschen. So wurden im Berichtszeitraum bspw. auch Verdachtsfallbearbeitungen im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt, dem Krieg in der Ukraine oder dem sogenannten Sylt-Video durch den MAD aufgenommen.

Extremistinnen und Extremisten haben in der Bundeswehr keinen Platz. Es gilt auch weiterhin

die Linie, dass Extremismus in der Bundeswehr nicht toleriert wird und dessen Bekämpfung im GB BMVg unverändert höchste Priorität hat. Dies wird durch den Einsatz verschiedener Instrumente flankiert, bspw. Personal- und Disziplinarmaßnahmen, aber auch die Sicherheitsüberprüfungen und organisatorische Verbesserungen, wie die Erüchtigung der Truppendienstgerichte.

Zur weiteren Stärkung der Truppendienstgerichtsbarkeit soll bei den Truppendienstgerichten Nord und Süd je eine weitere Kammer eingerichtet werden. Die Einrichtung von Richterdienstposten ist jedoch durch den Haushaltsausschuss zu billigen. Das für November 2024 angesetzte Bereinigungsverfahren wurde im Hinblick auf die bevorstehende Wahl zum 21. Deutschen Bundestag nicht mehr durchgeführt. Die Dienstposten können jedoch im Haushaltsverfahren 2026 erneut eingebracht werden.

1. Extremismus wirksam bekämpfen

1.1. Personalmaßnahmen

a) Einstellungsverfahren

Das BAPersBw und die Dienststellen der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr haben im Berichtsjahr insgesamt 132 Personen (2023: 94) bereits im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens wegen Zweifeln an der Verfassungstreue abgelehnt.

Im Vergleich zu den Vorjahreszahlen ist damit eine Steigerung der Ablehnungen im Rahmen des Personalgewinnungsprozesses um rund 39 Prozentpunkte festzustellen. Dieser deutliche Anstieg ist jedoch in Relation zu dem gestiegenen Bewerberaufkommen im Jahr 2024 insgesamt zu sehen (Bewerber GB BMVg, laufbahn- bzw. statusüber-

greifend in 2024: rd. 139.000 / 2023: rund 105.000). Bei den abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern wurde sichergestellt, dass die erkannten begründeten Zweifel an der Verfassungstreue auch bei zukünftigen Bewerbungen dieser Personen im GB BMVg erneut berücksichtigt werden.

Die Zahl von insgesamt 491 (durchschnittlich rund 100 pro Jahr) Ablehnungen in den Jahren 2020 bis 2024 zeigt, dass die im BAPersBw und in den Karrierecentern der Bundeswehr seit dem Jahr 2019 umgesetzten Handlungsanweisungen zur Extremismusabwehr wirken und weiterhin und nachhaltig einen substantiellen Beitrag im Gesamtsystem der Extremismusabwehr leisten.

Als bedeutsames Element im Kampf gegen den Extremismus hat sich in der Phase der Einstellung die sogenannte Soldateneinstellungsüberprüfung weiterhin bewährt. Gemäß § 37 Abs. 3 SG ist bei

Personen diese durchzuführen, deren erstmalige Berufung in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit beabsichtigt ist. Dies gilt ebenso gemäß § 58 b i.V.m. § 37 Abs. 3 SG für Personen, die nach § 58 b SG freiwillig Wehrdienst leisten, und gemäß § 59 Abs. 3 i.V.m. § 37 Abs. 3 SG für Personen, welche nach § 59 Abs. 3 SG freiwillig zu Dienstleitungen herangezogen werden. Mit der Soldateneinstellungsüberprüfung soll verhindert werden, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit extremistischem, terroristischem oder gewaltgeneigtem Hintergrund in die Bundeswehr eingestellt und an Waffen ausgebildet werden.

Im Berichtsjahr wurden 24.880 (2023: 21.474) Anträge auf Durchführung einer Soldateneinstellungsüberprüfung an das BAMAD gerichtet. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 22.698 (2023: 20.802) Soldateneinstellungsüberprüfungen abgeschlossen.

Weiterhin wurden durch das BAMAD in 56 Fällen vorgeschlagen, die Teilnahme an der umfassenden Waffenausbildung zu verweigern. In 30 Fällen wurde diesem Vorschlag seitens des zuständigen Geheimschutzbeauftragten gefolgt. In bislang drei Fällen hat der zuständige Geheimschutzbeauftragte ein Sicherheitsrisiko (ohne Verbot der Waffenausbildung) festgestellt. Ein Fall wurde durch den zuständigen Geheimschutzbeauftragten mit der Erteilung von Auflagen abgeschlossen. In elf Fällen wurde das Sicherheitsüberprüfungsverfahren eingestellt. Elf Sicherheitsüberprüfungsvorgänge befinden sich zum 31. Dezember 2024 beim jeweils zuständigen Geheimschutzbeauftragten noch in der Bearbeitung.

Die Soldateneinstellungsüberprüfung hat sich als Instrument der Gefahrenabwehr und als wesentliches Instrument im Kampf gegen den Extremismus etabliert und bewährt. Bewerberinnen und Bewerber, die dem gewaltgeneigten, terroristischen oder extremistischen Spektrum zuzu-

ordnen sind, können so von einer Tätigkeit in der Bundeswehr ferngehalten werden.

b) Kündigungen/Entlassungen

Übergeordnetes Ziel im gemeinsamen Wirken aller zuständigen Stellen im GB BMVg ist die Umsetzung der nachrichtendienstlichen Erkenntnisse des BAMAD in zeitgerechte truppdienstliche, personalrechtliche und disziplinarische Maßnahmen. Diese reichen bei entsprechender Schwere des Vergehens bis zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

Im Berichtsjahr wurde insgesamt elf Tarifbeschäftigten das Arbeitsverhältnis aufgrund extremistischer Verfehlungen gekündigt.



Davon waren insgesamt vier Auszubildende betroffen. Ein bereits im Jahr 2023 gekündigter Tarifbeschäftigter hat die Bundeswehr erst 2024 verlassen, nachdem Kündigungsschutzklage eingereicht und in diesem Zuge ein gerichtlicher Vergleich zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschlossen wurde. Zudem wurde ein Beamter aufgrund extremistischer Bezüge aus der Bundeswehr entlassen.

Abb. 18: Ablehnungen im Rahmen des Personalgewinnungsprozesses BAPersBw

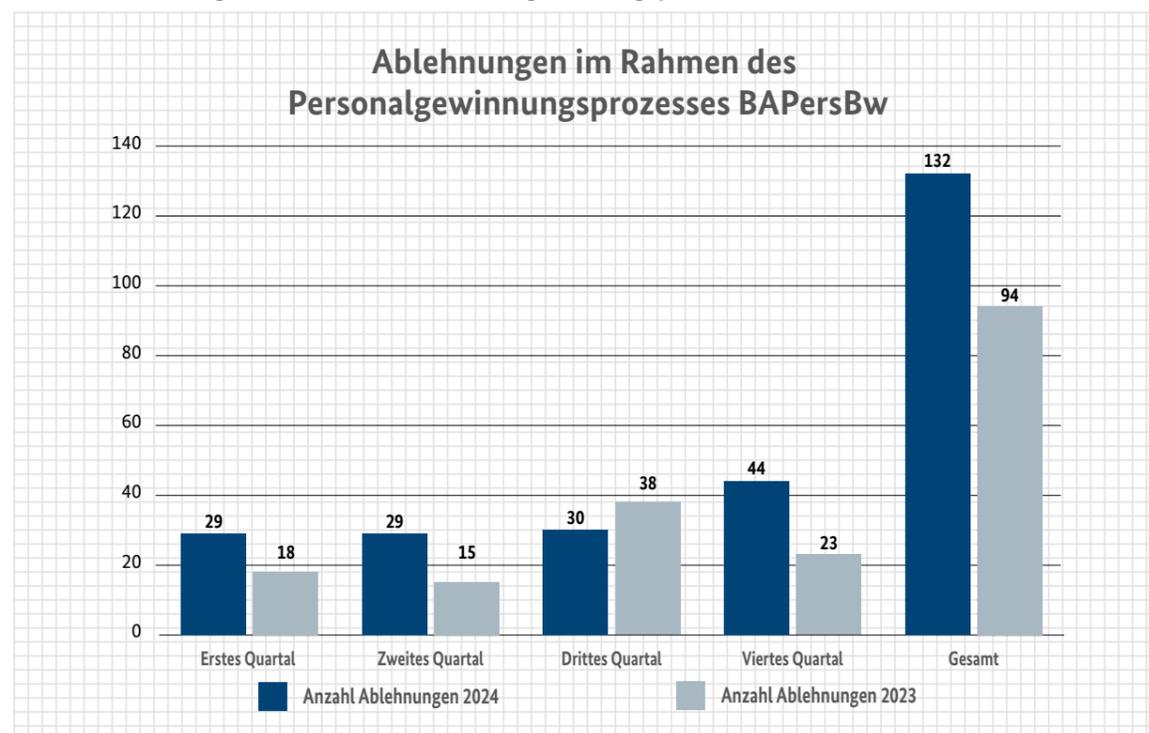


Abb. 19: Kündigungen/Entlassungen von Zivilpersonal mit Bezügen zum Extremismus

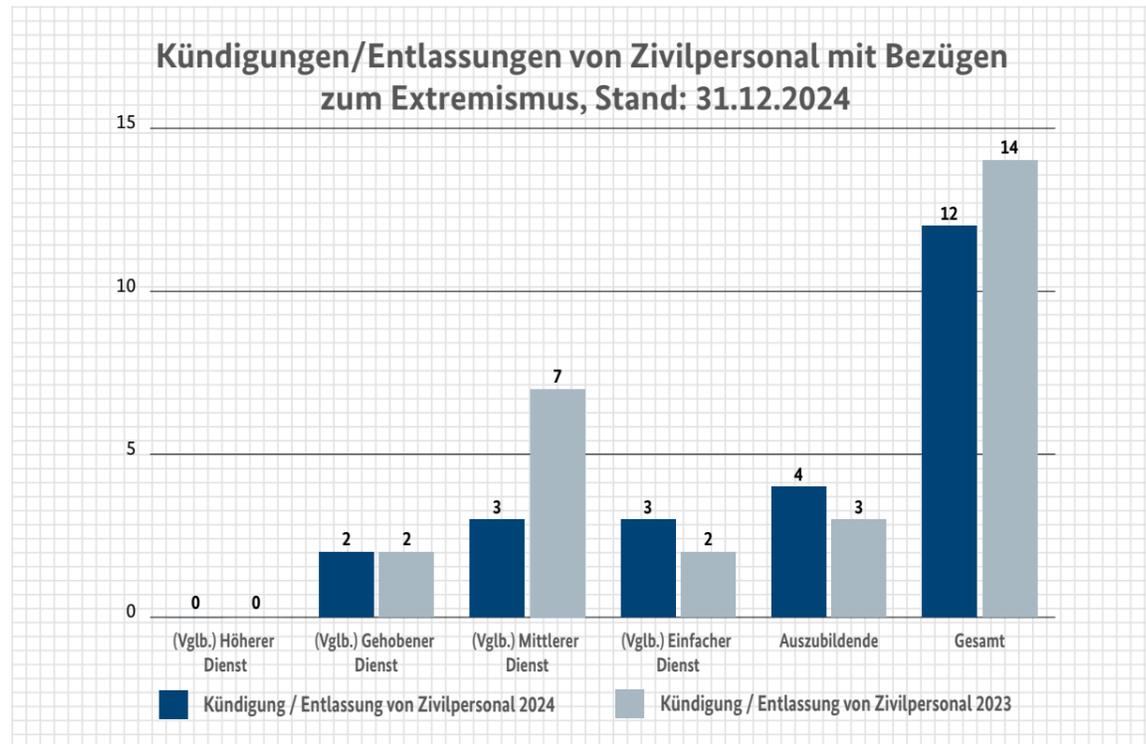
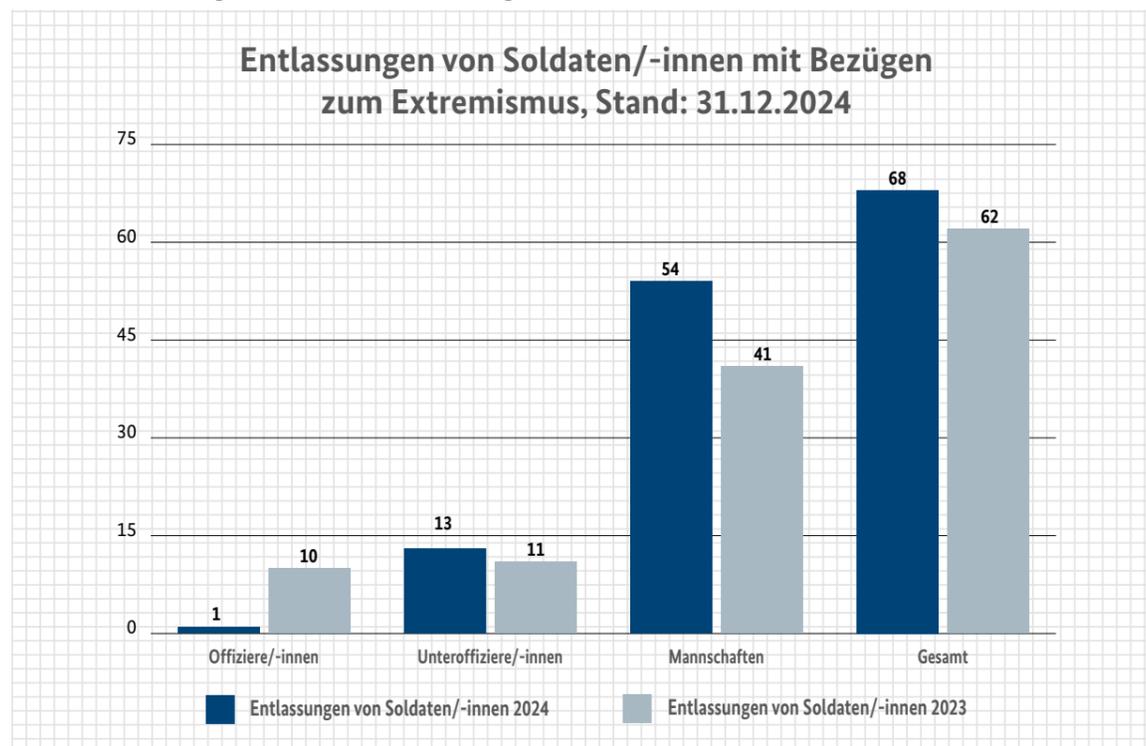


Abb. 20: Entlassungen von Soldaten mit Bezügen zum Extremismus



Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2024 somit zwölf Kündigungen und Entlassungen im Bereich des Zivilpersonals vollzogen. Im Jahr 2023 hingegen waren 14 Kündigungen / Entlassungen gegenüber Tarifbeschäftigten und Beamte zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 68 Soldatinnen und Soldaten aufgrund extremistischer Verfehlungen aus dem Dienstverhältnis entlassen. Dies betraf 54 Mannschaftsdienstgrade, 13 Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie eine Person aus der Laufbahn der Offiziere (-innen) bzw. Offizieranwärter (-innen).

Unter anderem wurden vier Soldaten (ein Offizier und drei Unteroffiziere) aufgrund des neuen Entlassungstatbestandes nach § 46 Abs. 2a SG entlassen.

Mit insgesamt 68 Entlassungen von Soldatinnen und Soldaten mit Extremismusbezug im Berichtsjahr 2024 ist ein leichter Anstieg der Entlassungszahl im Vergleich zum Vorjahr (insgesamt 62 Entlassungen) um knapp 10 Prozentpunkten zu verzeichnen. Während bei Offizierinnen und Offizieren (2023: zehn Entlassungen) gegenüber dem Vorjahreswert ein deutlicher Rückgang zu beobachten ist, ist die Zahl der Entlassungen wegen extremistischer Verfehlungen bei Unteroffizierinnen und Unteroffizieren (2023: elf Entlassungen) indes leicht gestiegen. Die Zahl der Entlassungen bei den Mannschaften (2023: 41 Entlassungen) stieg um rund 32 Prozentpunkte.

Der bei weitem überwiegende Teil aller Soldatinnen und Soldaten und zivilen Mitarbeitenden steht fest auf dem Boden der fdGO. Dennoch gilt es verfassungsfeindlichen Bestrebungen, ausgeführt von wenigen Soldatinnen und Soldaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im GB BMVg konsequent zu verfolgen, da diese eine Gefahr für den Bestand der Bundeswehr darstellen können.

Nach gültiger Rechtslage konnten bislang Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach dem vierten Dienstjahr sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten grundsätzlich nur – bei Vorliegen eines schweren Dienstvergehens – im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens durch Erkennen auf die Höchstmaßnahme durch das Truppendienstgericht aus dem Dienstverhältnis entfernt werden.

Das BAPersBw setzt als die zuständige Entlassungsdienststelle konsequent das in 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr¹⁰ sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften um. Mit dem Gesetz wurde ein neuer Entlassungstatbestand für als Extremistinnen und Extremisten erkannte Soldatinnen und Soldaten unabhängig von ihrer bereits geleisteten Dienstzeit und ihrem Status geschaffen. In Anlehnung an das Bundesverfassungsschutzgesetz knüpft der Entlassungstatbestand an das Unterstützen und Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen an. Das Wehrdienstverhältnis wird in diesen Fällen aufgrund der statusrechtlichen Entlassung durch Verwaltungsakt – unter Wahrung aller Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens – beendet. Eine solche Entlassung wird mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe mit der Folge wirksam, dass kein Anspruch auf Besoldung und Versorgung mehr besteht. Der neue Entlassungstatbestand kommt somit für sämtliche Soldatinnen und Soldaten, die in einem Wehrdienstverhältnis stehen, zur Anwendung. Auch Verdachtspersonen, die sich in einem (ehrenamtlichen) Reservewehrdienstverhältnis nach § 4 des Reservistengesetzes befinden oder eine Reservistendienstleistung absolvieren und den Tatbestand erfüllen, können hiernach aus dem Dienstverhältnis entfernt werden. Aufgrund des Vorliegens schwerwiegender Bestrebungen

¹⁰ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/392/VO.html>

in Einzelfällen konnten im Berichtszeitraum vier Entlassungen dieser Art vollzogen werden. Im Berichtszeitraum wurden in weiteren elf Verdachtsfällen die Entlassung nach diesem Entlassungstatbestand eingeleitet.

Bei erkannten Extremistinnen und Extremisten ist ein Fortführen des Dienstverhältnisses für die Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar. Darüber hinaus ist es der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, dass erkannte Extremistinnen und Extremisten in der Bundeswehr aus rechtlichen Gründen geduldet werden müssten. Extremistische Verhaltensweisen gefährden die Disziplin und die Ordnung in den Streitkräften und beeinträchtigen deren inneres Gefüge mithin nachhaltig. Sie schädigen das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit ebenso wie das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte.

c) Versetzungen

Das Instrumentarium der Versetzung von Personen mit Bezügen zum Extremismus findet Anwendung und wird bei Erfordernis konsequent umgesetzt. Dazu zählen sowohl Versetzungen im Einvernehmen mit den Betroffenen wie auch Spannungsversetzungen, wenn Störungen, Spannungen und / oder Vertrauensverluste, die den Dienstbetrieb unannehmbar belasten, nur durch Versetzung der Verdachtsperson im Geschäftsbereich behoben werden können. Neben einer Versetzung kann auch die Ablösung von Kommandierungen zu Lehrgängen eine notwendige Maßnahme sein.

1.2. Disziplinarmaßnahmen

Gegen Beamtinnen und Beamte wurden zum Stichtag 31. Dezember 2024 sieben Disziplinarverfahren, davon zwei gerichtliche Disziplinarverfahren mit Extremismusbezug geführt. In einem Fall wurde der Beamte aus dem Beamten-

verhältnis entfernt. Im Berichtsjahr wurden ferner zwei behördliche Verfahren mangels Tatverdachts eingestellt.

In der Kategorie „Rot“ und „Orange“ wurden im Berichtszeitraum ein Disziplinarverfahren mit teilweisem Einbehalt der Dienstbezüge und vorläufige Dienstenthebung gegen einen Beamten eingeleitet. In einem weiteren Disziplinarverfahren mit Einbehalt von Dienstbezügen und der Dienstenthebung gegen eine Beamtin wird eine Disziplinaranzeige geführt. In einem anderen Sachverhalt wird ein Einleitungsverfahren gegen einen Beamten initiiert sowie die Dienstenthebung und Einbehalt der Dienstbezüge geprüft. In einem weiteren Verdachtsfall wurde gegen das Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichtshofs „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“ Rechtsmittel eingelegt. Die Beschwerde gegen Nichtzulassung im Revisionsverfahren wurde durch den 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in 2024 zurückgewiesen. Das Urteil ist damit rechtskräftig. Im einem Verdachtsfall eines Tarifbeschäftigten wurde im Rahmen eines außerordentlichen Kündigungsverfahrens ein gerichtlicher Vergleich erwirkt, die Verdachtsperson verließ daraufhin vorzeitig den GB BMVg. In einem Fall wurde das Disziplinarverfahren gegen den Beamten nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Beamtendienstrechtsgesetz (BDG) eingestellt.

In 13 Verdachtsfallbearbeitungen beider Kategorien wurde das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten eingeleitet. In acht Fällen der Kategorien „Rot“ und „Orange“ wurden im Berichtszeitraum durch die jeweilige Einleitungsbehörde bei Verfahrenseinleitung Nebenentscheidungen nach § 126 Abs. 1 und / oder Abs. 2 Wehrdisziplinarordnung (WDO) angeordnet. Diese sehen eine vorläufige Dienstenthebung, ein Uniformtrageverbot und / oder den anteiligen Einbehalt von Dienstbezügen der beschuldigten Soldatinnen und Soldaten vor.

In fünf Fällen der Kategorien „Rot“ und „Orange“ wurde jeweils das gerichtliche Disziplinarverfahren aufgrund eines sachgleichen Strafverfahrens vorläufig ausgesetzt. In 24 Fällen der gleichen Kategorien stand zum Stichtag 31. Dezember 2024 der Termin für die Hauptverhandlung am zuständigen Truppendienstgericht noch nicht fest.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes waren in den Verdachtsfallbearbeitungen „Rot“ und „Orange“ noch neun Vorermittlungen zu einem gerichtlichen Disziplinarverfahren anhängig. In weiteren sechs Fällen wurde von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen und eine Absehensverfügung erteilt, weil ein Dienstvergehen nicht festgestellt werden konnte oder eine Disziplinarmaßnahme nicht zulässig bzw. angebracht war. In einem weiteren Fall sah die zuständige Wehrdisziplinaranwaltschaft keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Aufnahme von Vorermittlungen für ein gerichtliches Disziplinarverfahren. Der nächste Disziplinarvorgesetzte beließ es bei einer einfachen Disziplinarmaßnahme in Form eines „Strengen Verweises“, der als förmlicher Tadel eines pflichtwidrigen Verhaltens vor der Truppe bekannt gegeben wurde.

In vier Fällen wurde das gerichtliche Disziplinarverfahren vorläufig bis zur Entscheidung über eine Entlassung aus dem Dienstverhältnis ausgesetzt.

In einem Verdachtsfall zu einem Soldaten wurde das gerichtliche Disziplinarverfahren bis zur Entscheidung durch die zuständige Generalstaatsanwaltschaft in einem Strafverfahren vorläufig ausgesetzt. Der Einbehalt von 50 Prozent der Dienstbezüge sowie die vorläufige Dienstenthebung nach § 126 Abs. 1 und 2 der WDO wurde angeordnet. In zwei Fällen ermittelte die zuständige Generalstaatsanwaltschaft in Strafverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Zum Zeitpunkt der

Entlassung beider Soldaten in 2024 waren die Verfahren noch nicht abgeschlossen. Ein Soldat befand sich noch in Untersuchungshaft. In zwei weiteren Fällen waren darüber hinaus Strafverfahren anhängig. Ein Vorgang wurde aufgrund des Vorliegens von Anhaltspunkten zu einer Straftat an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

In einem Fall der Kategorien „Rot“ und „Orange“ hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts geurteilt, dass die Berufung des Soldaten gegen das Urteil eines Truppendienstgerichts aus 2023 zurückgewiesen wird. Der Soldat wurde aus dem Dienst entfernt, trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der ihm darin erwachsenen notwendigen Auslagen. Das Urteil ist seit 2024 rechtskräftig. In einem anderen Fall hat das Truppendienstgericht ein Beförderungsverbot von 48 Monaten sowie die Kürzung der Dienstbezüge für die Dauer von 36 Monaten beschlossen. In einem anderen Sachverhalt verhängte das Truppendienstgericht die Dienstgradherabsetzung vom Oberbootsmann zum Hauptgefreiten, hier ist derzeit ein Berufungsverfahren anhängig. In einem weiteren Fall erging durch das Truppendienstgericht ein Disziplinargerichtsbescheid mit der Kürzung der Dienstbezüge um 1/15 für 27 Monate. Ein weiteres Urteil des Truppendienstgerichtes hatte die Aberkennung des Ruhegehaltes des Soldaten zur Folge. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. In allen Fällen wurden den Betroffenen die Verfahrenskosten auferlegt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 wurden insgesamt 232 gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten mit Bezügen zum Extremismus geführt. 53 dieser Verfahren wurden davon im Berichtszeitraum eingeleitet, darunter fallen auch solche Verfahren mit Bezügen zum Extremismus, die nicht der Kategorie „Rot“ und „Orange“ zugewiesen wurden.



Anzumerken ist, dass unabhängig von einem etwaig durchzuführenden Entlassungsverfahren bei Verdacht eines schwerwiegenden Dienstvergehens ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden kann.

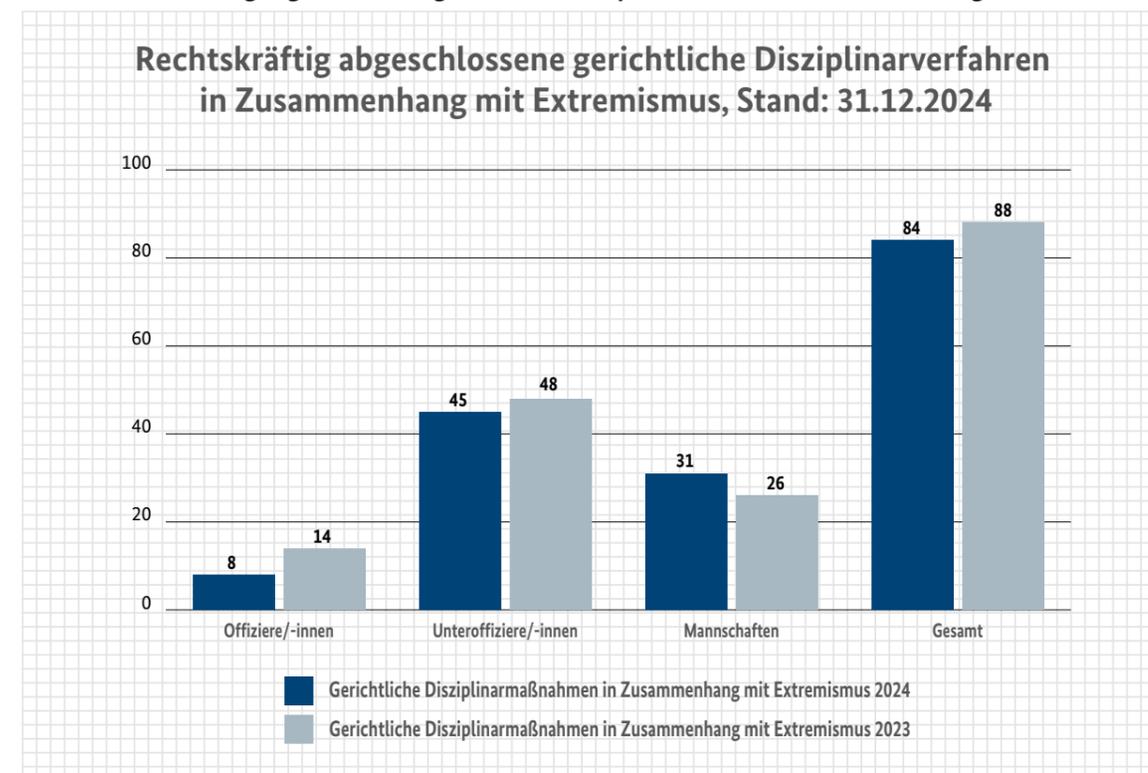
Abschließend bleibt festzuhalten, dass alle Verdachtsfallbearbeitungen, auch nach einem Urteil im Zuge des gerichtlichen Disziplinarverfahrens sowie eines Straf- oder sonstigen Verfahrens, weiterhin bis zum Verlust der nachrichtendienstlichen Zuständigkeit des BAMAD bzw. dem Abschluss der Verdachtsfallbearbeitung in der Koordinierung des Ministeriums verbleiben.

Im Berichtszeitraum wurden gegen 84 Soldatinnen und Soldaten wegen Bezügen zum Extremismus geführte gerichtliche Disziplinarverfahren rechtskräftig abgeschlossen.

In acht Fällen erfolgten diese gegen Offiziere, dabei erfolgte in jeweils einem Fall die Aberkennung des Ruhegehalts und die Entfernung aus dem Dienst, in zwei weiteren Fällen die Kürzung der Übergangsbeförderung. In vier Fällen wurde das gerichtliche Disziplinarverfahren eingestellt, in drei Fällen davon unter Feststellung eines Dienstvergehens. In einem Fall hat das Truppendienstgericht das Verfahren eingestellt.

In 45 Fällen richteten sich die Entscheidungen gegen Unteroffizierinnen und Unteroffiziere. In sieben Fällen wurden Beförderungsverbote mit Gehaltskürzung verhängt, in sieben Fällen erfolgte die Dienstgradherabsetzung. In sechs Fällen erfolgte eine Gehaltskürzung sowie in vier Fällen die Kürzung der Übergangsbeförderung. Elf Verfahren wurden eingestellt, davon in sechs Fällen unter Feststellung eines Dienstvergehens und in einem Fall erfolgte die Einstellung wegen eines Verfah-

Abb. 21: Rechtskräftig abgeschlossene gerichtliche Disziplinarverfahren in Zusammenhang mit Extremismus



renshindernisses. Das Truppendienstgericht urteilte in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Dienst sowie in drei Fällen die Aberkennung des Ruhegehalts. In sechs Verfahren erfolgte der Freispruch der Unteroffiziere.

In 31 Fällen entschieden die Truppendienstgerichte gegen Mannschaftssoldatinnen und -soldaten. In drei Fällen ein Beförderungsverbot mit Gehaltskürzung, in acht Fällen die Dienstgradherabsetzung. In zwei Fällen führte die Verurteilung zur Aberkennung des Dienstgrades, in einem Fall zur Entfernung aus dem Dienst. In vier Fällen erfolgte die Aberkennung des Ruhegehalts, in einem weiteren Fall eine Gehaltskürzung. In drei Fällen erfolgte eine Kürzung der Übergangsbeförderung. In acht Fällen erfolgte die Einstellung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, davon in zwei Fällen mit Feststellung eines Dienstvergehens. In einem

Verfahren kam es zu einem Freispruch vor dem Truppendienstgericht.

Von den 84 gerichtlichen Disziplinarverfahren entfielen auf die Statusgruppe der Berufssoldaten acht gerichtliche Disziplinarverfahren, 32 gerichtliche Disziplinarverfahren entfielen auf die Statusgruppe der Zeitsoldaten sowie 41 auf die Statusgruppe der Reservisten i.S. § 1 Reservistengesetz und drei gerichtliche Disziplinarverfahren auf Ruhestandssoldaten.

Mit dem Dritten Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften (3. WehrDiszNOG) vom 17. Dezember 2024¹¹, verkündet am 23. Dezember 2024, wurde die Novellierung des Wehrdisziplinarrechts erfolgreich umgesetzt.

¹¹ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/424/VO.html>

Das Gesetz, welches insbesondere die nachhaltige Beschleunigung gerichtlicher Disziplinarverfahren zum Ziel hat, trat am 1. April 2025 in Kraft.

1.3. Sicherheitsüberprüfung

Mit Hilfe einer Sicherheitsüberprüfung auf Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes¹² wird individuell festgestellt, ob eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit beauftragt werden darf oder ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, welche einer solchen Tätigkeit entgegenstehen (sog. Sicherheitsrisiken).

Im Berichtsjahr sind im BAMAD als der bei Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörde insgesamt 67.976 Anträge auf Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung eingegangen. Insgesamt konnten im Berichtsjahr 67.894 Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen werden.

Mit der Novellierung des Soldatengesetzes wurde die gesetzliche Voraussetzung zur Überprüfung von Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen mittels einer „intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen“ (Ü3ie) geschaffen. Mit der Verkündung des § 3 a SG am 1. Oktober 2024 trat die intensiviert erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen in Kraft.

In solchen Verwendungen werden Soldatinnen und Soldaten in besonderem Maße qualifiziert. Dies ist zur Gewährleistung einer umfassenden Schlagkraft der Streitkräfte und zur Bereithaltung von militärischen Fähigkeiten für besondere Einsatzlagen unabdingbar. Auf Grund ihrer besonders qualifizierenden Ausbildung und ihrer Kenntnisse verfügen diese Soldatinnen und Soldaten (häufig auch ohne dabei auf militärische

Waffen oder auf organisatorische Elemente der Streitkräfte zurückgreifen zu müssen) über eine individuelle militärische Wirkfähigkeit, welche diejenige der übrigen Soldatinnen und Soldaten sehr deutlich übersteigt: Etwa herausragende Kampffertigkeiten mit und ohne Waffen, besondere Kenntnisse über Einsatzmöglichkeiten von Sprengmitteln oder Kompetenzen für Cyberoperationen. Die Folgen eines Missbrauchs dieser Kenntnisse und Fertigkeiten könnten sehr weitreichend sein. Verwendungen, in denen derartige Qualifizierungen und Kenntnisse vermittelt werden, sind daher als ganz besonders sicherheitsempfindlich zu qualifizieren.

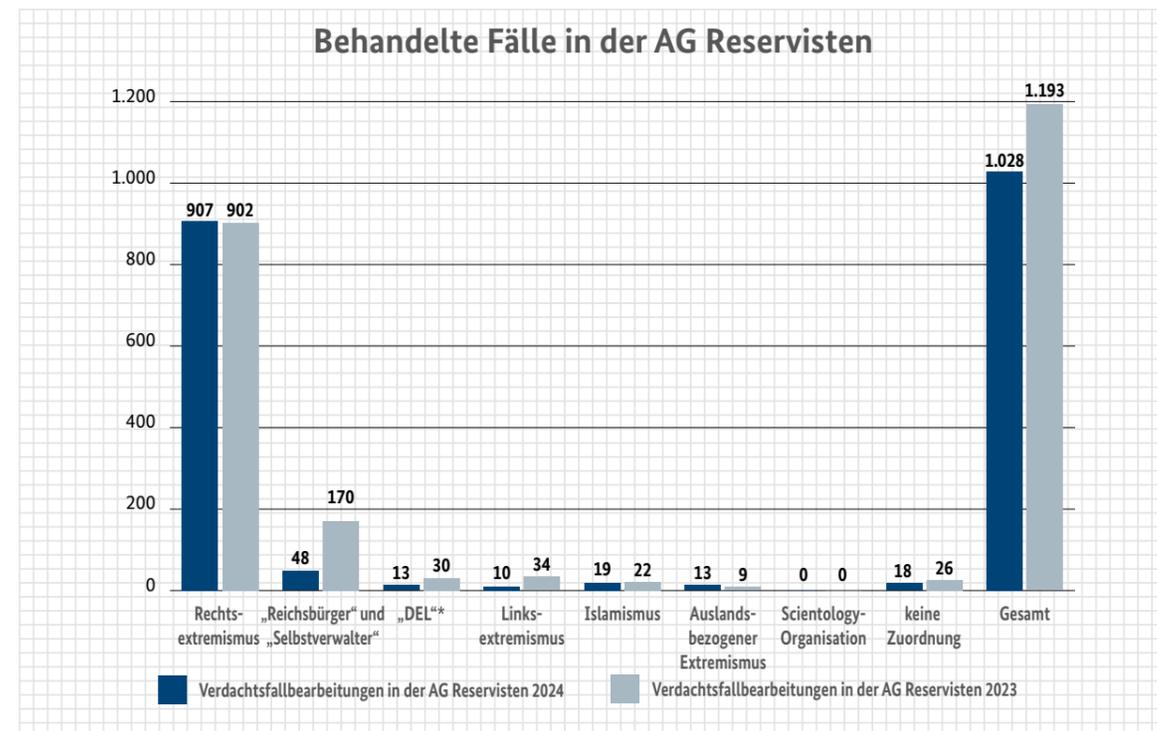
1.4. Reservistinnen und Reservisten

Für die Bearbeitung von Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr ist grundsätzlich das BfV zuständig. Eine Zuständigkeit des BAMAD ist nur während laufender Reservistendienstleistungen gegeben oder wenn eine Reservistin oder ein Reservist ein besonderes Dienstverhältnis nach § 4 ResG begründet hat.

Ziel der im August 2017 auf Initiative des BAMAD gegründeten Arbeitsgemeinschaft (AG) Reservisten ist es daher, extremistischen Personen im Reservistenbestand den Zugang zu militärischer Aus- und Weiterbildung im GB BMVg trotz wechselnder Zuständigkeiten zwischen BAMAD und BfV durchgängig zu verwehren. Um einen effizienten und verzugslosen Informationsaustausch zu gewährleisten, behandelt die AG Reservisten Fälle von zeitlicher oder inhaltlicher Brisanz unverzüglich auch zwischen den sonst monatlich stattfindenden Besprechungen.

Seit Gründung der AG Reservisten im Jahr 2017 wurden rund 5.200 Fälle von Personen mit (mutmaßlich) extremistischer Einstellung behandelt. In rund 2.300 Fällen wurden dem BAPersBw gerichtsverwertbare Erkenntnisse und Informatio-

Abb. 22: Behandelte Fälle in der „AG Reservisten“



* PhB Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

nen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind in rund 2.700 Fällen sogenannte „Bitten um Beteiligung“ ergangen.

Im Berichtszeitraum wurden in insgesamt zehn Sitzungen 1.028 Sachverhalte zu Reservistinnen und Reservisten mit Extremismusbezug behandelt. Davon betrafen 907 Fälle den PhB **Rechtsextremismus** und 48 Fälle den PhB **„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“**. 13 Sachverhalte waren dem PhB **„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“** zuzurechnen, 19 Fälle dem PhB **Islamismus**, 10 Fälle dem PhB **Links-extremismus** und 13 dem PhB **Auslandsbezogener Extremismus**. In weiteren 18 Fällen ist derzeit (noch) keine eindeutige Zuordnung zu einem PhB möglich.

Von den im Berichtszeitraum behandelten Sachverhalten konnten dem BAPersBw in rund

260 Fällen gerichtsverwertbare Erkenntnisse bzw. Informationen zur Erfüllung der dortigen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

In den überwiegenden Fällen wurde hierbei ein dauerhaftes Fernhalten durch Zurückstellung von Heranziehungen auf Grundlage des § 67 Abs. 5 SG oder durch entsprechende Signierungen sichergestellt. Bei noch offenen Vorgangsbearbeitungen wurde eine vorübergehende Nichtheranziehung jeweils bis zur abschließenden Bewertung des Sachverhalts umgesetzt.

Soweit vorliegende Erkenntnisse noch nicht vorhaltbar oder gerichtsverwertbar sind, wird durch eine „Bitte um Beteiligungen (BuB)“ des BAMAD an das BAPersBw sichergestellt, dass die AG Reservisten selbst dann frühzeitig von einer geplanten Einberufung oder Wiedereinstellung erfährt, bevor Reservistendienstleistende erneut einbe-

¹² <https://www.buzer.de/gesetz/4567/index.htm>

rufen werden. Bestrebungen gegen die Bundeswehr kann so frühzeitig präventiv entgegen gewirkt werden.

Von den 1.028 Neuaufnahmen haben sich in 17 Fällen die Vorwürfe im Rahmen der Bearbeitung als haltlos (bspw. Denunziation) herausgestellt, oder es waren aus anderen Gründen keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Die Zusammenarbeit zwischen BAMAD, BfV und BAPersBw verläuft erfolgreich und effizient; die enge Zusammenarbeit wurde und wird auch weiterhin durch gegenseitige Hospitationen vertieft. Dies versetzt den GB BMVg in die Lage, die im Verfassungsschutzverbund vorliegenden Erkenntnisse gegen Reservistinnen und Reservisten zum Zwecke der Extremismusabwehr zu nutzen.

Mit den zwischen den Beteiligten entwickelten Verfahren konnte und kann auf Grundlage der Zurückstellungsvorschrift des § 67 Abs. 5 SG sichergestellt werden, dass als Extremisten erkannte oder in entsprechendem Verdacht stehende Reservistinnen und Reservisten dauerhaft von Reservistendienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes ferngehalten werden.

Weiterhin ist anzumerken, dass eine Vielzahl der behandelten Fallzahlen dem Zweitbestand der Reserve angehören. Es handelt sich hierbei um Personen, die vor vielen Jahren Grundwehrdienst geleistet haben und anschließend nie wieder bei der Bundeswehr tätig waren.

Die Fallzahlen belegen, dass im Wehrrersatz auch im Berichtsjahr 2024 ein wichtiger Beitrag zur Extremismusabwehr/-prävention in der Bundeswehr geleistet worden ist und der Null-Toleranz-Linie weiterhin konsequent Rechnung getragen wird.

2. Extremismus wirksam vorbeugen

Die Bundeswehr hat als Teil der Exekutive u.a. den Auftrag, die demokratische Ordnung und die Verfassung zu schützen. Extremismus, unabhängig in welcher Erscheinungsform, stellt eine Bedrohung der fdGO dar. Wenn sich Soldatinnen, Soldaten oder zivile Angehörige des GB BMVg extremistisch verhalten, kann das Vertrauen in die Bundeswehr und ihre Fähigkeit, die Grundwerte der Demokratie zu verteidigen, untergraben werden. Alle Angehörigen des GB BMVg müssen daher unzweifelhaft auf dem Boden der fdGO stehen.

Dass der GB BMVg keinen Platz für Verfassungsfeinde bietet, wird allen Angehörigen des GB BMVg auf allen Führungsebenen unmissverständlich vermittelt. In dem Personalverantwortungsbereich duldet der GB BMVg keine Beschäftigten, von denen extremistische Bestrebungen und Verhaltensweisen ausgehen, die extremistischen Personenzusammenschlüssen angehören oder die solche Personenzusammenschlüsse unterstützen.

Oberste Priorität ist es, die Bekämpfung von Extremismus in der Bundeswehr, obgleich durch präventive oder repressive Maßnahmen, weiter zu forcieren. Ziel ist es, gegen alle Angehörigen des GB BMVg, die nicht auf dem Boden der fdGO stehen, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

Die Rolle des Vorgesetzten in der Bundeswehr ist von zentraler Bedeutung, wenn es darum geht, Extremismus vorzubeugen. Vorgesetzte in der Bundeswehr sind für die Vermittlung der Grundwerte der Bundeswehr verantwortlich, insbesondere für die Achtung der Verfassung. Sie müssen nicht nur den ihnen unterstellten Soldatinnen und Soldaten die richtigen Werte vermitteln, sondern auch durch ihr eigenes Verhalten ihre Erwartungshaltung unmissverständlich zum Ausdruck bringen und dabei einen klaren Orientierungsrahmen setzen, der unter

Beachtung von Fehlertoleranz und Meinungsfreiheit auch die jeweiligen Grenzen aufzeigt.

Vorgesetzte, die auf die Entwicklung ihrer Soldatinnen und Soldaten achten, können Anzeichen für extremistische Tendenzen frühzeitig erkennen und entgegenwirken. Durch das frühzeitige Erkennen von solchen Anzeichen kann verhindert werden, dass sich extremistische Ideen manifestieren oder weiterverbreitet werden.

Bekannt gewordene extremistische Verhaltensweisen, unabhängig von ihrer Intensität, muss ein Vorgesetzter konsequent verfolgen und mittels disziplinarer Maßnahmen ahnden. Dazu zählen bereits unsachliche und extreme Abwertungen, sprachliche Entgleisungen sowie gedankenlose oder polemische Verallgemeinerungen mit extremistischen oder menschenverachtenden Äußerungen.

Wenn ein Vorgesetzter extremistische Äußerungen in der Truppe konsequent verfolgt und bestraft, so sendet er ein klares Signal, dass extremistische Ansichten in der Bundeswehr keinen Platz haben.

Dass die Bundeswehr keine Toleranz gegenüber extremistischem Verhalten zeigt, muss bereits durch das Handeln der Führungsebene verdeutlicht werden.

Extremismusprävention in der Bundeswehr dient dazu, der Entstehung von extremistischen Denk- und Verhaltensweisen vorzubeugen. Die in der Bundeswehr geltende Organisations- und Wertekultur wird von den klaren Haltungen aller Angehörigen in Bezug auf Extremismus im Allgemeinen und bei auftretenden Einzelfällen im Besonderen getragen. Diese Wertekultur wird, ebenso wie das Verhalten gegenüber Extremismus in jeglicher Form, in zielgerichteten Aus-, Fort- und Weiterbildungen thematisiert. Sie richten sich an

alle Bundeswehrangehörigen und helfen, insbesondere den Vorgesetzten, gegen die Verbreitung extremistischen Gedankenguts vorzugehen und die diesbezügliche Resilienz zu stärken.

Das BMVg wie auch der gesamte nachgeordnete Bereich setzen in der Extremismusabwehr weiterhin auf die Präventionsarbeit insbesondere im Rahmen der militärischen und zivilen Aus-, Weiter- und Fortbildung. Regelmäßige Schulungen, Veranstaltungen der politischen und persönlichen Bildung sowie Rechtsunterricht helfen dabei, das Bewusstsein für die Thematik zu schärfen.

Insbesondere sind die Vorgesetzten in der Bundeswehr als Ausbilder und Erzieher gefordert, durch vorbildliche Führung und gelebtes Beispiel extremistischen Tendenzen offen entgegenzutreten und extremistische Verfehlungen jeglicher Art unverzüglich zu ahnden.

Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr hat über mehrere Jahre eine Studie zur „Armee in der Demokratie“ durchgeführt¹³. Gegenstand der Untersuchung waren u.a. Ursachen und Wirkmechanismen von Extremismus.

Die Themen Extremismus und Extremismusprävention sind weiterhin integrale Bestandteile der militärischen Ausbildung. Den Soldatinnen und Soldaten werden sie überwiegend im Ausbildungsgebiet „Innere Führung“ und hier im Rahmen der, die Bildungsdimensionen politische, historische, interkulturelle und ethische Bildung umfassenden Persönlichkeitsbildung vermittelt.

Die Extremismusprävention erfolgt neben der lehrgangsgebundenen Individualausbildung in den Streitkräften vor allem im Rahmen der politischen Bildung in der Truppe und der kontinuierlichen

¹³ <https://zms.bundeswehr.de/de/studie-armee-in-der-demokratie-5524470>

chen Persönlichkeitsbildung durch die jeweiligen Einheitsführerinnen und Einheitsführer sowie Dienststellenleitungen. Daneben erfolgt eine zielgruppenorientierte Weiterbildung der militärischen Vorgesetzten in der Truppe durch das Fachpersonal des BAMAD zu Fragen des Extremismus und der Extremismusabwehr.

Für Soldatinnen und Soldaten sind diese Weiterbildungen verpflichtend. Die Teilnahme von zivilen Angehörigen des GB BMVg an Bildungsmaßnahmen der Persönlichkeitsbildung ist fakultativ.

Das Thema „Vielfalt“ ist seit Jahren Gegenstand der militärischen und zivilen Ausbildung und Qualifizierung. Seit Januar 2024 wird zudem durch die verbindliche und systematische Implementierung von Vielfaltsthemen in die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in die Qualifizierung von sämtlichen zivilen und militärischen Mitarbeitenden ein wichtiger Schritt getan, um Verständnis für Vielfalt in der Bundeswehr zu vermitteln, den handlungssicheren Umgang mit Diversität zu fördern und Maßnahmen zur Diskriminierungsprävention zu etablieren.

Öffentliche Wahrnehmung und Wertschätzung von Soldatinnen und Soldaten als Menschen, die sich in besonderer Weise für die Gesellschaft einsetzen, wirken darüber hinaus Polarisierung und Mythenbildung entgegen. Der Preis „Bundeswehr und Gesellschaft“¹⁴ zeichnet in diesem Sinne Engagement für die Verankerung der Bundeswehr in der Gesellschaft oder das Fördern von gesellschaftlicher Wertschätzung und Anerkennung für unsere Soldatinnen und Soldaten aus. Der Preis wird jährlich in den Kategorien Gebietskörperschaften, Vereine, Akteure im Bereich Bildung und Kultur sowie Einzelpersonen verliehen. Entscheidende Auswahlkriterien bei der Auswahl der Preisträger sind

¹⁴ <https://www.bmv.g.de/de/ueberblick-der-preis-bundeswehr-und-gesellschaft>

die Ausstrahlung und Wahrnehmung der Initiative in der Öffentlichkeit, die Würdigung der Bundeswehr und ihrer Angehörigen durch die jeweilige Initiative und der Beitrag zur Vertiefung des Verhältnisses Bundeswehr und Gesellschaft. Dabei ist eine klare Positionierung gegen jede Form von Extremismus eine eindeutige Erwartungshaltung gegenüber den Preisträgern.

Eine klare Positionierung gegen jede Form von Extremismus wird im Übrigen von allen Kooperations- und Gesprächspartnern der Bundeswehr erwartet und eingefordert.

Das Zentrum Innere Führung der Bundeswehr (ZInFü), das für Schulungen von zivilem und militärischem Personal und Forschung in Fragen der Innere Führung verantwortlich ist, hat im Bereich „Extremismuserkennung und -prävention“ sowie thematisch verwandter Bereiche im Berichtsjahr 2024 erneut sehr umfangreiche Bildungsangebote vermittelt. Diese bezogen sich auf Lehrgangsangebote / Unterrichte und Präventionsinitiativen, digitale Angebote sowie Publikationen. Im Rahmen einer kontinuierlichen Schwerpunktsetzung wurden mit den Themen „Vielfalt“, „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ und ihren Ausprägungen (z.B. Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit etc.) wiederum auch die Vorstufen extremistischer Radikalisierung beleuchtet. Darüber hinaus wurde ebenfalls die Thematik „Verfassungstreue“ intensiv bearbeitet.

Dabei hat das ZInFü Bereich Ausbildung / Fortbildung in 2024 im Einzelnen 77 Trainings mit 1.445 Teilnehmenden in Koblenz und Strausberg verschiedene Unterrichte für Multiplikatoren mit dem Ausbildungsteilgebiet „Extremismuserkennung und -prävention / Verfassungstreue“ angeboten. Das ZInFü Abteilung Recht hat 2024 in 26 Trainings mit 317 Teilnehmenden in Koblenz verschiedene Unterrichte für Multiplikatoren mit dem Ausbildungsteilgebiet „Extremismuserken-

nung und -prävention / Verfassungstreue“ angeboten. Das ZInFü Abteilung Weiterentwicklung Innere Führung bietet seit 2024 gemeinsam mit dem BAMAD („Teamteaching“) auf Anfrage auch Vorträge zum Thema „Antisemitismus: Entwicklung und Prävention“ für ausgewählte Gruppen (Vorgesetzte und Multiplikatoren) in der Bundeswehr an. Im Jahr 2024 haben vier Vorträge in der Fläche im Rahmen von Politischer Bildung in der Bundeswehr stattgefunden.

Darüber hinaus leistet die Zentrale Ansprechstelle für den Umgang mit Vielfalt (ZAVi) am Zentrum Innere Führung in Unterrichtungen und Produkten wichtige Präventionsarbeit in Bezug auf Stereotype und Vorurteile, Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Eine grundsätzliche Sensibilisierung für Vielfalt fördert Offenheit und Toleranz und lässt Extremismus weniger Spielraum. Thematisiert wird auch die aktive Förderung einer Speak-Up-Kultur gegen Rassismus, Extremismus und Diskriminierung als Teil einer inklusiven Organisationskultur.

Zum Dauerthema „Extremismus“ wird auf dem „Portal Innere Führung“ (PIF) im Intranet der Bundeswehr (Materialien- und Ausbildungsplattform) ein umfangreiches, fortlaufend aktualisiertes Angebot an Materialien zur politischen Bildung zur Verfügung gestellt. Dies umfasst sämtliche Phänomenbereiche des Extremismus, d.h. neben den klassischen auch die Phänomene Reichsbürger und Selbstverwalter sowie Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates. Die Materialien umfassen z.B. Einführungstexte, Präsentationen, Hintergrundmaterialien, Filme unterschiedlicher Länge sowie Trainingsboards.

Gemeinsam mit dem BAMAD wird seit Januar 2021 das Buch „Die Verteidigung unserer Werte – Gemeinsam gegen Extremismus“ in der Bundes-

wehr¹⁵ herausgegeben, das zudem digital über das „PIF“ zur Verfügung steht. Thematisiert werden die unterschiedlichen Phänomenbereiche des Extremismus und deren Relevanz für die Bundeswehr sowie zahlreiche Beispiele aus der Truppe. Zudem werden Hinweise zur Extremismusprävention gegeben.

Das vom ZInFü in die Bundeswehr herausgegebene Buch „Werte und Normen für die Bundeswehr“¹⁶ ist als Neuauflage weiterhin online verfügbar. Eine inhaltliche Aktualisierung und Neustrukturierung des Buches für eine Neuauflage wurden 2024 begonnen.

Die Zentrale Ausbildungseinrichtung für die Rechtspflege der Bundeswehr stellt zum Thema „Politische Treuepflicht und Extremismus“ den Angehörigen der Rechtspflege der Bundeswehr Unterrichtsmaterialien im Rahmen der Rechtslehre und Weiterbildung in der Truppe zur Verfügung. Darüber hinaus werden laufend Arbeitshilfen für Rechtsberaterinnen und Rechtsberater sowie Wehrdisziplinaranwältinnen und Wehrdisziplinaranwälte zur Verfügung gestellt. Im Weiteren haben die Angehörigen der Rechtspflege der Bundeswehr Zugriff auf eine Entscheidungssammlung zur statusrechtlichen Rechtsprechung in entsprechenden Entlassungsverfahren. Das Thema „Politische Treuepflicht und Extremismus“ ist zudem fester Unterrichtsbestandteil am Zentrum für Innere Führung und fokussiert sich u.a. auf fachspezifische Inhalte juristischer Lehrgänge wie „Sicherheitspolitik und Recht“, „Handlungstraining Wehrrecht für Disziplinarvorgesetzte“, „Wehrrecht für Lehroffiziere“ sowie „Einweisungs- und Fortbildungslehrgänge der Rechtsberater und Wehrdisziplinaranwälte“. Die aufgezeigten Schulungen mit dem Ausbildungs-

¹⁵ <https://www.bundeswehr.de/resource/blob/5357858/04757e043a9eb2421dddce65ff60ca99/download-die-verteidigung-unserer-werte-gemeinsam-gegen-extremismus-data.pdf>
¹⁶ <https://www.bundeswehr.de/resource/blob/5357866/491bd770fb81dd95a23935f52ba83d01/werte-und-normen-web-data.pdf>

gebiet „Extremismus-Prävention“ richten sich insbesondere an Angehörige der Rechtspflege der Bundeswehr.

Für das Jahr 2025 ist „Extremismus“ zudem als verbindliches Thema für den durch Rechtsberaterinnen und Rechtsberater zu haltenden „Rechtsunterricht in der Truppe“ angewiesen.

Die Extremismusprävention des BAMAD unterstützt Verantwortungsträger der Bundeswehr zum Themenfeld Extremismusabwehr, vorrangig durch Vorträge und Sensibilisierungsgespräche im Einzelfall. Bei den Präventionsvorträgen lag der Fokus unverändert auf den führungswichtigen Dienststellen, den Ausbildungseinrichtungen sowie insbesondere den einzelnen Bereichen der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr. Dienststellen unterhalb der Brigadeebene wurden vornehmlich durch die jeweils regional zuständigen MAD-Stellen beraten und betreut. Diese verfügen in der Mehrheit mittlerweile ebenfalls über Präventionspersonal. Darüber hinaus konnten in 2024 auch Auslandsdienststellen in den USA, Großbritannien und Frankreich vor Ort geschult werden. Erstmals wurden auch die hauptamtlichen Vertreter des Bundeswehrsozialwerks in Sachen Extremismus sensibilisiert.

Insgesamt wurden mit 201 Vorträgen (davon 41 Vorträge an Schulen/Universitäten der Bundeswehr und 31 Vorträge am ZInFü) Multiplikatoren und Funktionsträger sensibilisiert und umfassend beraten. Es wurden rund 700 Dienststellen mit knapp 12.000 Einzelpersonen erreicht. Dabei rückte der Nahost-Konflikt sowie pro-palästinensischer Extremismus zunehmend in den Fokus der Präventionsarbeit.

Im Rahmen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit hat die Extremismusprävention des BAMAD auch bei Ausbildungsvorhaben der Bundespolizei sowie des Bundeskriminalamt (BKA) unterstützt, um das dortige Personal an den Erfahrungen der Arbeit des BAMAD teilhaben zu lassen. Zudem wurde die Etablierung der Extremismusprävention des BAMAD als Verbindungsstelle zu den staatlichen Aussteigerprogrammen weiter vorangetrieben, sodass das BAMAD inzwischen zu einem festen Ansprechpartner anderer Behörden / Stellen geworden ist.

Neben den o.a. Vortragstätigkeiten und Beratungen von Multiplikatoren im Rahmen der Extremismusabwehr betreute die Extremismusprävention des BAMAD Angehörige der Bundeswehr, die unverschuldet in einem „sozialen Näheverhältnis“ zu mutmaßlichen Extremistinnen bzw. Extremisten stehen, um diese vor Indoktrination und ungerechtfertigtem Verdachtsaufkommen zu schützen. Hierzu werden weiterhin zahlreiche Betreuungsoptionen geführt.

Das BMVg beteiligte sich aktiv an dem im März 2022 unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) eingerichteten Ausschuss auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“. Ziel des Ausschusses war es, die im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode formulierten strategischen Ansätze zur Bekämpfung von Extremismus und zur Stärkung der Demokratie in eine Gesamtstrategie zusammenzuführen, ressortübergreifend innerhalb der Bundesregierung zu bündeln und umzusetzen. Durch die aktive Beteiligung an mehreren Fachforen dieses Ausschusses konnten die für den GB BMVg relevanten Punkte der Gesamtstrategie eingebracht werden.

Im Mai 2024 wurde das Strategiepapier „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“¹⁷ durch das Kabinett gebilligt und in der Folge veröffentlicht.

Es steht außer Zweifel, dass die Bundesrepublik Deutschland eine wertgebundene und wehrhafte Demokratie ist. Die Werte unserer frei-

heitlichen demokratischen Grundordnung, die Achtung und Wahrung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit, sind konstitutiv. Die Ausgestaltung, Bewahrung und Verteidigung dieser Werte unserer offenen und pluralistischen Gesellschaft gegenüber autokratischen und totalitären System- und Ordnungsvorstellungen sind Verfassungsauftrag und für die Politik der Bundesregierung zentrale Handlungsmaxime.

¹⁷ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/ministerium/BMI24021.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Ausblick

Als Spiegelbild der Gesellschaft sieht sich auch die Bundeswehr einer wachsenden Gefahr extremistischer Verhaltensweisen gegenüber. Im GB BMVg sind der Extremismus und die damit verbundenen Herausforderungen weiterhin ein bedeutendes Thema.

Die Gründe für die Zunahme der Extremismusverdachtsfälle im Berichtsjahr 2024 sind vielschichtig und hängen unter anderem von politischen Faktoren sowie Kriegen und globalen Krisen ab. Die zunehmende politische Spaltung innerhalb der Gesellschaft kann extremistische Ansichten verstärken.

Der vorliegende Bericht beweist einmal mehr: Die Anstrengungen gegen den Extremismus innerhalb des GB BMVg wurde auch im Berichtsjahr 2024 mit höchster Priorität geführt. Die zunehmende Anzahl der Extremismusverdachtsfälle zeigt, dass dies auch zukünftig erforderlich ist.

Die Bundeswehr hat eine Vorbildfunktion für die Gesellschaft und muss zeigen, wie sie sich aktiv gegen Extremismus stellt. Dies erfordert nicht nur präventive Maßnahmen, wie Schulungen und politische Bildungsveranstaltungen, um radikale Strömungen vorzubeugen und gegebenenfalls frühzeitig zu erkennen, sondern auch Handlungssicherheiten, um auftretende extremistische Verhaltensweisen wirksam zu bekämpfen. Die so-

genannte „Null-Toleranz-Linie“ wird auch künftig die konsequente Bekämpfung jeglicher Arten des Extremismus bewirken und das Entfernen von erkannten Extremistinnen und Extremisten aus dem GB BMVg zur Folge haben.

Um Extremismus in allen seinen Erscheinungsformen entgegenzuwirken, wird auch der im Berichtsjahr 2024 erstmals angewandte neue Entlassungstatbestand nach § 46 Abs. 2a SG in Zukunft ein weiteres wirksames Mittel sein, um Soldatinnen und Soldaten mit extremistischen Ansichten effizient und unverzüglich aus dem Dienst zu entlassen.

Aufgrund der Maßnahmen im Kampf gegen den Extremismus konnte die Zahl der aufgedeckten und damit auch abgewehrten Fälle von Extremismus signifikant gesteigert werden. Mithin zeichnet sich trotz gestiegener Zahlen eine positive Tendenz ab:

Die Sensibilität in der „Truppe“ nimmt weiter zu, Verdachtsfälle werden konsequenter gemeldet und im Rahmen des Wirkverbundes verfolgt und

auch die präventiven Maßnahmen zeigen weiterhin Wirkung.

Die Bundeswehr wird sich weiterhin in einem dynamischen Umfeld bewegen, in dem die Herausforderungen im Bereich Extremismus nicht nur von innen heraus, sondern auch durch globale Entwicklungen beeinflusst werden. Umso bedeutsamer ist daher, dass Vertrauen der Bevölkerung in die Bundeswehr und ihre Fähigkeit zur Bekämpfung von Extremismus zu stärken.

Ein klares Bekenntnis zu den Werten der fdGO ist dabei von zentraler Bedeutung, um die Bundeswehr als verlässliche Institution in der Gesellschaft zu erhalten.

Aus diesem Grund wird die KfE die Maßnahmen zur Bekämpfung von Extremismus dauerhaft begleiten und, wo immer erforderlich, steuernd eingreifen. Das seit nunmehr sechs Jahren etablierte Berichtsformat wird auch in Zukunft den Weg des GB BMVg zur Bekämpfung von Extremismus in und aus den eigenen Reihen transparent und offen darlegen, um einen maßgeblichen Beitrag zur Stärkung der wehrhaften Demokratie zu leisten.



Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Verteidigung
Koordinierungsstelle
für Extremismusverdachtsfälle

Kontakt:

BMVg
Fontainengraben 150
53123 Bonn
Email: info@bundeswehr.org
Internet: www.bmvg.de

Stand:

31.12.2024

Fotos:

Titelseite: Bundeswehr/Jörg Carstensen
Seite 4: Bundeswehr/Tom Twardy
Seite 7: Bundeswehr/Jörg Carstensen
Seite 28: Bundeswehr/stock.adobe.com/Summit Art Creations
Seite 31: Bundeswehr/Stephan Ink
Seite 36: Bundeswehr/stock.adobe.com/Wasa
Seite 48-49: Bundeswehr/Jörg Carstensen

Layout/Satz/Druck:

BAIUDBw DL I 4, Zentraldruckerei BAIUDBw
Intranet: <http://zentraldruckerei.iud>

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit des BMVg.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR